

Gesamtrevision Regionaler Richtplan Pfannenstil 2017

Mitwirkungsbericht

Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage vom 26. August bis 25. Oktober 2016
Verabschiedet vom Vorstand der ZPP am 4. Mai 2017



Vorstand ZPP

Ernst Sperandio (Präsident)
Gaudenz Schwitter (Vizepräsident)
Marc Bohnenblust
Martin Hirs
Felix Huber
Aline Steiger (Sekretariat)

Bearbeitung

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich

Reto Nebel
Kaspar Fischer

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	1
0.1	Gesamtrevision regionaler Richtplan	1
0.2	Planungsverfahren	1
0.3	Zweck und Aufbau des Mitwirkungsberichts	2
0.4	Übersicht über die Einwendungen	2
0.5	Zentrale Rückmeldungen	5
1.	Einwendungen zum Regionalen Richtplan	6
1.1	Allgemein	6
1.2	Regionales Raumordnungskonzept	9
2.	Siedlung	16
2.1	Gesamtstrategie	16
2.2	Zentrumsgebiet	17
2.3	Schutzwürdiges Ortsbild	19
2.4	Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur	20
2.5	Arbeitsplatzgebiete	22
2.6	Mischgebiet	25
2.7	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	27
2.8	Anzustrebende bauliche Dichte	28
2.9	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	29
3.	Landschaft	30
3.1	Gesamtstrategie	30
3.2	Landwirtschaftsgebiet	31
3.3	Wald	32
3.4	Erholung / Ausflugsziel	32
3.5	Aussichtspunkt und -lagen	35
3.6	Naturschutz	35
3.7	Landschaftsschutzgebiet	36
3.8	Landschaftsförderungsgebiet	36
3.9	Landschaftsverbindung / Vernetzungskorridor	37
3.10	Freihaltegebiet	38
3.11	Gewässer	39
3.12	Gefahren	39

4.	Verkehr	39
4.1	Gesamtstrategie	39
4.2	Strassenverkehr	40
4.3	Öffentlicher Personenverkehr	44
4.4	Fuss- und Veloverkehr	48
4.5	Reitwege	51
4.6	Parkierung	51
4.7	Güterverkehr	54
4.8	Schifffahrt	54
5.	Versorgung, Entsorgung	55
5.1	Einleitung	55
5.2	Wasserversorgung	55
5.3	Energie	55
5.4	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	56
5.5	Abfall	56
6.	Öffentliche Bauten und Anlagen	57
6.1	Gesamtstrategie	57
6.2	Bildung und Forschung	57
6.3	Gesundheit	58
6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	58
6.5	Weitere öffentliche Dienstleistungen	59

0. Einleitung

0.1 Gesamtrevision regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil. Mit ihm wird die langfristige räumliche Entwicklung – auf 20 bis 25 Jahre hinaus – koordiniert und gesteuert. Er soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen und sichern. Der regionale Richtplan verfeinert die Vorgaben des kantonalen Richtplans und stimmt diese auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen und Strategien der Region Pfannenstil ab.

Steuerungsinstrument für die langfristige räumliche Entwicklung des Pfannenstils

Der heute gültige regionale Richtplan Pfannenstil stammt aus dem Jahr 1998. Seither haben sich die Verhältnisse, Rahmenbedingungen und Anforderungen wesentlich verändert. Insbesondere wurden das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), der kantonale Richtplan (KRP) und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) zwischenzeitlich revidiert. Deshalb ist eine Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans notwendig. Neben einer Anpassung an die erwähnten gesetzlichen Grundlagen ist die Konsistenz mit den Richtplänen der benachbarten Regionen sicherzustellen. Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans erlaubt es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen.

Gesamtüberarbeitung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und Anforderungen

0.2 Planungsverfahren

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans erfolgte in mehreren Durchgängen. Sie startete 2011 mit ersten Überlegungen zum regionalen Raumordnungskonzept (Regio-ROK), welches am 11. Januar 2012 von der Delegiertenversammlung verabschiedet wurde. Für die inhaltliche Erarbeitung des regionalen Richtplans wurde nach der themenspezifischen Vorberatung im Vorstand jeweils die Fachkommission (FK RRP) einbezogen. Sie bestand aus fünf Abgesandten der Delegiertenversammlung und funktionierte als Resonanzraum. Nach der FK RRP wurden die Themen im Vorstand nochmals vertieft und die Rückmeldungen jeweils in den Entwurf des Richtplans eingearbeitet. Die Delegiertenversammlung wurde anhand von Werkstattberichten themenspezifisch über den Stand der Arbeiten informiert.

Richtplanerarbeitung in mehreren Phasen

Der erste Richtplanentwurf wurde im Herbst 2014 den Verbandsgemeinden einer informellen Anhörung unterbreitet (inkl. Gemeindegespräche) und im Nachgang überarbeitet. Der Vorstand der ZPP hat viel Wert daraufgelegt, dass so viele Einwendungen wie möglich berücksichtigt werden konnten. So konnten über die Hälfte der Einwendungen teilweise oder ganz in den neuen Entwurf einfließen. Der zweite Entwurf wurde im Herbst 2015 den Verbandsgemeinden, den Nachbarregionen und der Regionalplanung Zürich und Umgebung zur offiziellen Anhörung unterbreitet. Gleichzeitig fand die erste kantonale Vorprüfung statt. Auch hier konnten wiederum mehr als die Hälfte der Eingaben teilweise oder ganz berücksichtigt werden.

Informelle und offizielle Anhörung sowie erste kantonale Vorprüfung

Nach Einarbeitung der Rückmeldungen erfolgte vom 26. August 2016 bis 25. Oktober 2016 die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG und gleichzeitig die zweite Vorprüfung beim Kanton. Im Rahmen der öffentlichen Auflage hatten die Verbandsgemeinden zum dritten Mal die Möglichkeiten, zum weiterentwickelten regionalen Richtplan Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit für jedermann (d.h. Private, Parteien, Interessenverbände etc.), sich zum Entwurf des

Öffentliche Auflage und zweite kantonale Vorprüfung

RRP zu äussern. Ferner prüfte die Baudirektion im Rahmen der zweiten kantonalen Vorprüfung unter Einbezug sämtlicher Fachstellen den 3. Entwurf des regionalen Richtplans in Bezug auf die Festsetzungsfähigkeit. Sämtliche Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und der zweiten kantonalen Vorprüfung wurden wiederum sorgfältig geprüft und ausgewertet. Es fanden die notwendigen Abklärungen und Abstimmungen und verschiedene Differenzbereinigungen mit den kantonalen Fachstellen sowie auf Wunsch bilaterale Gespräche mit einzelnen Verbandsgemeinden und Einwendern statt. Auf Basis dieser wurde der Entwurf nochmals weiterentwickelt sowie die Anträge im Vorstand diskutiert und entschieden, in der FK RRP reflektiert und in die Richtplandokumente eingearbeitet.

Der von der regionalen Planungsgruppe erarbeitete und vom Amt für Raumentwicklung (ARE) zweifach vorgeprüfte regionale Richtplan wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet und auf Antrag der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung) durch den Regierungsrat festgesetzt. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung kann das Referendum ergriffen werden. Soweit erforderlich (z.B. zur Gewährleistung der Mindestanforderungen gemäss kantonalem Richtplan), kann der Regierungsrat bei der Festsetzung von Anträgen der Regionen abweichen und Anpassungen am regionalen Richtplan vornehmen. Der Entscheid des Regierungsrates ist abschliessend. Mit dieser Rollenteilung will der Kanton sicherstellen, dass die Vorgaben des kantonalen Richtplans, wie sie durch den Bund genehmigt wurden, auf regionaler Ebene umgesetzt werden. Diese konsequente Umsetzung der kantonalen Vorgaben in den regionalen Richtplänen war eine zentrale Voraussetzung für die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund zwecks Sicherstellung der Konformität mit dem revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetz.

Festsetzungsprozess

0.3 Zweck und Aufbau des Mitwirkungsberichts

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage und der zweiten kantonalen Vorprüfung eingegangen sind. Die nicht berücksichtigten Einwendungen sowie einzelne berücksichtigte Einwendungen von zentraler Bedeutung werden kurz zusammengefasst. Einwendungen, welche keine expliziten Änderungsanträge gestellt haben (z.B. Kenntnisnahmen, Feststellungen etc.) werden im Mitwirkungsbericht nicht vermerkt. Die Einwendungen werden nicht alle einzeln behandelt, sondern sind teilweise in themengleichen Gruppen aggregiert. Der Bericht hält zudem fest, ob die Anträge angenommen oder abgelehnt wurden und begründet die Entscheide. Der Aufbau folgt grundsätzlich der Kapitelstruktur des Richtplans, startet zu Beginn aber mit allgemeinen Einwendungen, welche nicht einem spezifischen Richtplankapitel zugewiesen werden konnten.

Dokumentation der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und zweiten kantonalen Vorprüfung

Einwendungen, die berücksichtigt wurden, sind in den Richtplantext, in die Richtplankarten und/oder in den Erläuterungsbericht eingeflossen. Grundsätzlich nicht berücksichtigt werden konnten Einwendungen, die übergeordneten Vorgaben wie z.B. dem kantonalen Richtplan widersprechen. Einwendungen, die nicht als Anträge verstanden werden konnten, wurden zur Kenntnis genommen.

Umgang mit Einwendungen

0.4 Übersicht über die Einwendungen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und zweiten kantonalen Vorprüfung gingen insgesamt 438 teilweise auch gleichlautende Einwendungen ein, wovon 52 Anträge durch den Kanton (Baudirektion, Amt für Raumentwicklung) im Rahmen der zweiten Vorprüfung gestellt wurden. Die übrigen 386 Einwendungen wurden von

Mehr als 400 Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage

Verbandsgemeinden, politischen Parteien, Interessensgruppen und Privatpersonen eingebracht (vgl. Abbildung 1). Diese verteilen sich anzahlmässig etwa gleichmässig auf die vier erwähnten Gruppen. Die etwas über 80 Einwendungen von Privatpersonen beinhalten rund 60 identische Einwendungen bezüglich Rückbau der Zumikerstrasse und etwa 10 identische Einwendungen bezüglich Zürichseeweg. Von den Verbandsgemeinden haben sich Männedorf, Uetikon am See und Zumikon im Rahmen der öffentlichen Auflage nicht zum Richtplanentwurf geäußert.

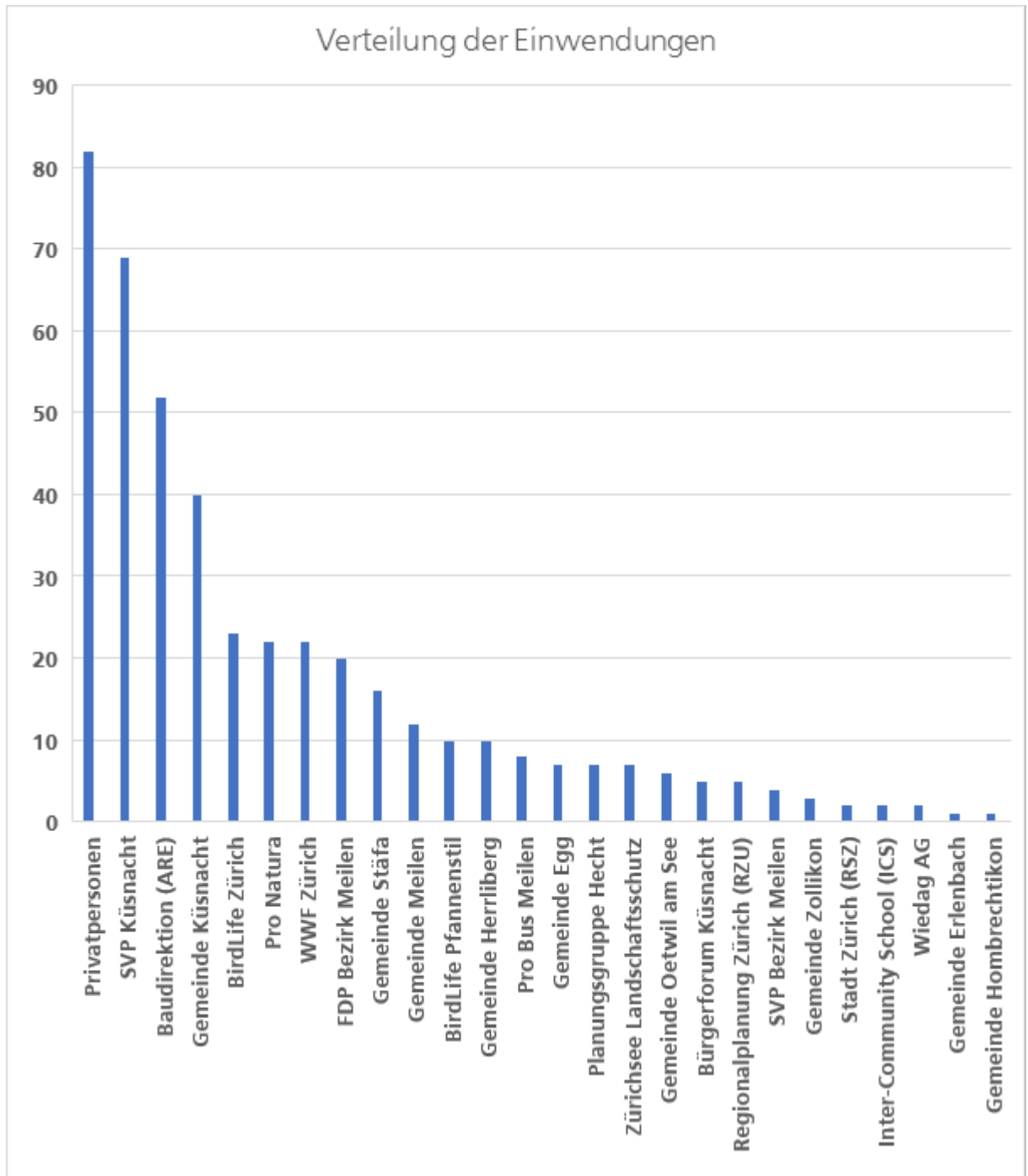


Abbildung 1: Verteilung der Einwendungen

Die Mehrheit der Einwendungen gingen zum Thema Verkehr ein, wobei knapp 60 davon identische Einwendungen bezüglich der Zumikerstrasse darstellen. Die beiden Kapitel Siedlung und Landschaft erhielten je rund 80 Einwendungen, wobei im Kapitel Landschaft viele identische Einwendungen eingegangen sind (vgl. Abbildung 2).

Verteilung der Einwendungen nach Richtplankapitel

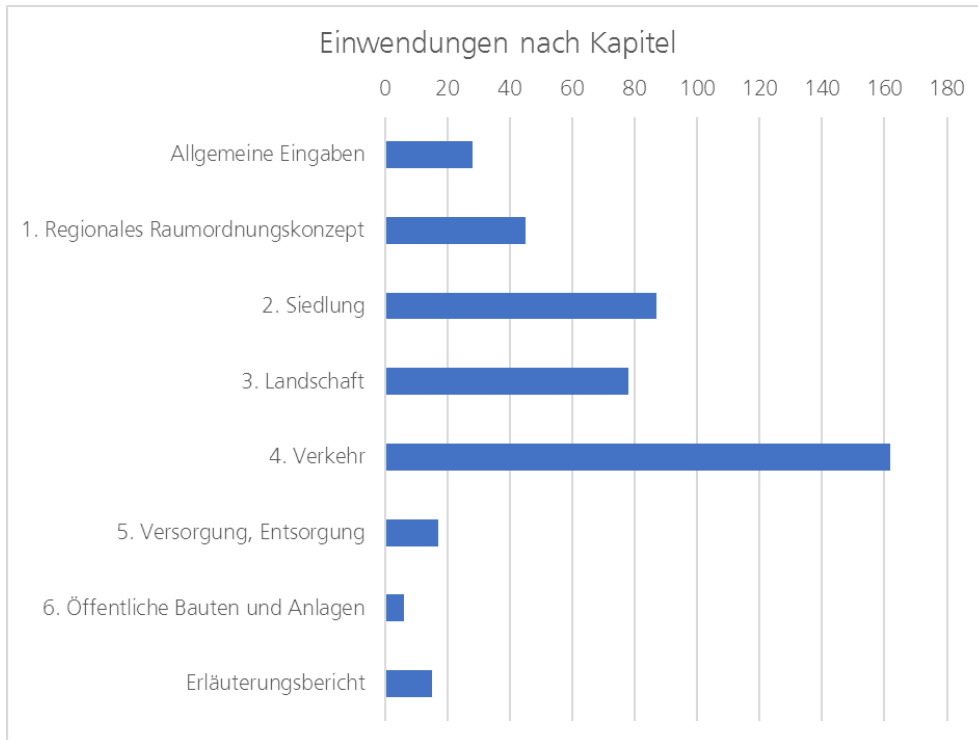
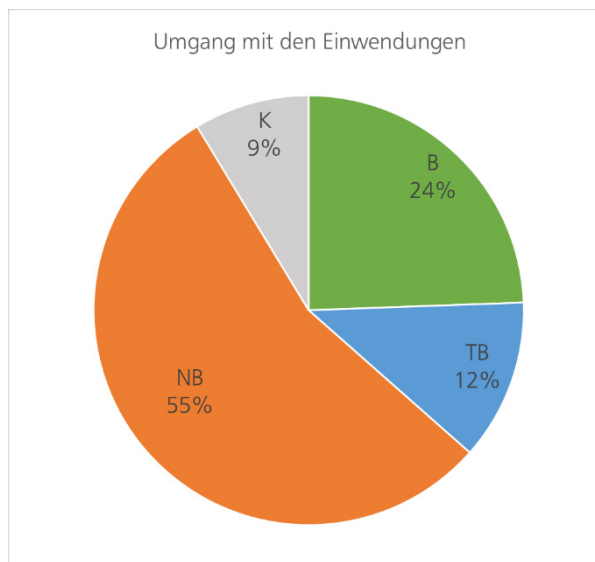


Abbildung 2: Einwendungen nach Kapitel

Von allen eingegangenen Einwendungen konnten 36 % der Anträge berücksichtigt (B) oder teilweise berücksichtigt (TB) werden (vgl. Abbildung 3). Mit 55 % der Einwendungen konnten etwas über die Hälfte nicht berücksichtigt (NB) werden. Knapp 9 % der Einwendungen wurden zur Kenntnis (K) genommen. Die hohe Anzahl an nicht berücksichtigten Einwendungen lässt sich einerseits dadurch begründen, dass die Richtplanvorlage aufgrund des Erarbeitungsprozesses und dem engen Einbezug der Verbandsgemeinden bereits weit entwickelt und robust war. Andererseits sind viele Einwendungen – vor allem im Bereich Verkehr – eingegangen, welche aufgrund des planerischen Stufenbaus im Kanton Zürich und den damit verbundenen, einge-



Umgang mit den Einwendungen

Abbildung 3: Umgang mit den Einwendungen

schränkten regionalen Kompetenzen nicht berücksichtigt werden konnten. Darunter fallen insbesondere Einwendungen zu übergeordneten Verkehrsinfrastrukturen, welche in der Zuständigkeit des kantonalen Richtplans liegen.

0.5 Zentrale Rückmeldungen

Gegenüber der informellen Gemeindeanhörung und offiziellen Anhörung, in welcher viele Anliegen der Verbandsgemeinden in den Richtplan integriert werden konnten, sind in der öffentlichen Auflage deutlich weniger kritische Äusserungen von den Verbandsgemeinden eingegangen. In den Gesprächen mit den Gemeinden hat sich dementsprechend auch gezeigt, dass der Richtplanentwurf grundsätzlich als zweckmässig und mit den gemeindespezifischen Entwicklungsvorstellungen kompatibel erachtet wird.

Akzeptanz der
Verbandsgemeinden

Im Rahmen der zweiten Vorprüfung sind mit 52 Einwendungen im Verhältnis zur ersten Vorprüfung relativ wenige Rückmeldungen durch den Kanton eingetroffen. Die Baudirektion erachtete den vorliegenden Entwurf als bereits «sehr weit entwickelt» und die Überführung in die neue «Richtplangeneration» sei gelungen. Der Richtplanentwurf schaffe einen zweckmässigen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region und erfülle die übergeordneten Anforderungen aus dem kantonalen Richtplan und dem PBG in Bezug auf Themenbreite und -tiefe. Mit präzisen Abbildungen und textlichen Festlegungen würden klare Aussagen gemacht, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken.

Rückmeldung
vom Kanton

Die Auswertung der Einwendungen zeigt auf, dass keine bedeutende thematische oder räumliche Häufung der Einwendungen vorliegt. Dies bedeutet, dass aus Sicht der Einwender entsprechend kein relevantes Thema fehlt. Ferner gibt es viele Einwendungen, welche nicht den regionalen Richtplan betreffen beziehungsweise nicht in der Kompetenz der Region liegen. Darunter fallen viele Einwendungen bezüglich übergeordneter Verkehrsinfrastrukturen.

Keine Häufung der
Einwendungen

Einige Einwender teilten mit, dass die neue Richtplangeneration eine Komplexität angenommen hat, die nur schwer von Laien verstanden werden kann. Gründe für die gesteigerte Komplexität sind primär die erhöhten übergeordneten Anforderungen an die regionalen Richtpläne. Der kantonale Richtplan delegiert beispielsweise explizit gewisse Aufgaben an die Regionen. Bei der Erarbeitung des regionalen Richtplans wurde Wert daraufgelegt, nur Vorgaben zu Themen mit überkommunalem Abstimmungsbedarf zu machen. Die ZPP hat im Rahmen der Überarbeitung zudem mehrere systematische Prüfungen unternommen, um den Richtplan zu kürzen. Im Richtplanentwurf sind nur Themen mit überkommunalen Abstimmungsbedarf und nur so viele Festlegungen wie vom kantonalen Richtplan vorgeschrieben werden. Einige Themen wurden aber zudem von den Verbandsgemeinden gewünscht. Der Richtplanentwurf ist mit rund 90 Seiten äusserst kompakt – gerade im Vergleich zu anderen ähnlichen Regionen.

Umfang, Regelungs-
dichte und Komplexität

Es sind einige Einwendungen eingegangen, welche die Thematik des Handlungsspielraums und Gemeindeautonomie betreffen. Die Festlegungen im regionalen Richtplan gehen räumlich und sachlich nur so weit, als die Erfüllung der regionalen Aufgaben und die Wahrung der regionalen Interessen dies erfordern (§ 9 Abs. 1 PBG). Für die nachgelagerten Planungen besteht ein sachgerechter Anordnungs- und Interpretationsspielraum.

Handlungsspielraum
und Gemeinde-
autonomie

1. Einwendungen zum Regionalen Richtplan

1.1 Allgemein

Ein Einwender beantragt eine Zusammenfassung des regionalen Richtplans, damit die Tragweite dieser Vorlage für die Bürger verständlich und proaktiv begleitbar wird. Ein weiterer Einwender vermerkt zudem, dass der Richtplan und der erläuternde Text so komplex sind, dass sie ohne entsprechende Ausbildung nicht verstanden werden.

Komplexität des regionalen Richtplans

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die bereits in Kapitel 0.1 im Erläuterungsbericht vorhandene Zusammenfassung wird ergänzt und separat zur Verfügung gestellt.

Mehrere Einwender beantragen, dass im Richtplan behördenverbindliche Textteile markiert und übersichtlich aufgelistet dargestellt werden (analog zum geltenden RRP von 1998).

Behördenverbindlichkeit

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Alle Inhalte des Richtplans (Ziele, Karteneinträge und Massnahmen) sind behördenverbindlich. Dies wird so auch beim kantonalen Richtplan gehandhabt (vgl. Kap. 0.3 im Erläuterungsbericht des regionalen Richtplans). Der erläuternde Bericht hingegen ist lediglich erläuternd und hat keine Verbindlichkeit.

Mehrere Einwender beantragen, dass der Inhalt und Text des regionalen Richtplans deutlich gekürzt und auf das Wesentliche reduziert wird. Es sollen keine redundanten Inhalte vorkommen. Zudem beantragt ein Einwender nur die vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Themen im regionalen Richtplan abzubilden, da sonst die Gemeindeautonomie unnötig eingeschränkt wird. Als Beispiel nennt ein Einwender Velowege und Park&Ride Anlagen.

Umfang und minimal notwendige Inhalte des regionalen Richtplans

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Umfang des RRP wurde mehrfach auf die Notwendigkeit der Inhalte geprüft und so gering als möglich gehalten. Auch nach der öffentlichen Auflage wurde nochmals eine Prüfung auf Kürzung und Notwendigkeit der Einträge und Massnahmen vorgenommen.

Der Umfang im RRP hat insbesondere aufgrund der Bestimmungen des revidierten Raumplanungsgesetzes und des damit verbundenen neuen kantonalen Richtplans und den darin enthaltenen, explizit an die regionale Richtplanung delegierten Aufgaben zugenommen. Die kantonalen Vorgaben haben sich gegenüber der früheren Generation auch im Umfang an einen regionalen Richtplan deutlich erhöht. Neben den materiell zu behandelnden Themen ist der Aufbau der regionalen Richtpläne vom Kanton vorgegeben (Kaskade Ziele – Karteneinträge – Regionale und kommunale Massnahmen).

Die Einleitungen zu den Kapiteln und Unterkapiteln wurden bereits so verfasst, dass sie in kurzer Art und Weise die Verständlichkeit der weiteren Richtplaninhalte garantieren. Weiterführende Informationen sind im erläuternden Bericht enthalten. Grundsätze und Ziele sind behördenverbindlich und deshalb im RRP zu belassen.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs des regionalen Richtplans wurde grossen Wert daraufgelegt, nur Vorgaben zu Themen mit überkommunalem Abstimmungsbedarf zu machen. Trotz den deutlich gestiegenen Anforderungen an die regionalen Richtpläne durch den Kanton hat sich die ZPP für eine schlanke und nachvollziehbare Umsetzung der Vorgaben in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden eingesetzt. Der Umfang des regionalen Richtplans Pfannenstil ist trotz Überführung in eine neue Richtplangeneration mit erheblich mehr übergeordneten Anforderungen sehr gering. Im Vergleich zum regionalen Richtplan 1998 ist er mit rund 90 Seiten nur gerade rund 20 % umfangreicher, im Vergleich zu anderen regionalen Richtplänen ähnlicher Regionen wie dem Zimmerberg ist er bis 40 % weniger umfangreich.

Ein Einwender weist darauf hin, dass die Gemeindegrenze zwischen Hombrechtikon und Oetwil am See nicht korrekt ist.

Nicht korrekte Gemeindegrenze in Richtplankarte

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Richtplankarte wurde mit den neuesten Gemeindedaten aktualisiert und spiegelt nun den korrekten Grenzverlauf wider.

Ein Einwender beantragt die Richtplankarten auf einen Massstab von 1:10'000 anzupassen, da die Karten im Massstab 1:25'000 unscharf und schwer leserlich sind.

Richtplankarten im Massstab 1:10'000

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Kanton gibt Planmassstab wie auch Darstellungsart der Karten (Massstab, Legende, Signaturen etc.) vor. Diese sind auf den GIS-Browser optimiert. Nach Abschluss der Planung (Festsetzung durch Regierungsrat) werden die Pläne durch den Kanton im GIS aufbereitet.

Da der regionalen Richtplan keine parzellenscharfen Aussagen macht, sind die bestehenden Kartenmassstäbe ausreichend und zweckmässig. Ferner helfen einerseits die Themenkarten im RP-Text, die einzelnen Einträge zusätzlich zu erkennen und andererseits ermöglichen es die ebenfalls zur Verfügung gestellten PDF, einen beliebigen Ausschnitt auszuwählen und im gewünschten Massstab anzuzeigen.

Ein Einwender beantragt, dass dem rechtskräftigen Gestaltungsplan betreffend dem Lohnbetrieb Summerau mit einer Festlegung Nachachtung geschaffen wird, da dieser Gestaltungsplan aus rechtlicher Sicht einen vergleichbaren Stellenwert wie z.B. ein Ausflugsziel habe.

Gestaltungsplan ausserhalb Siedlungsgebiet

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Aufgrund der vom Bundesrat geänderten Fassung des kantonalen Richtplans können ausserhalb des Siedlungsgebiets liegende Gewerbe- und Fabrikgebäude nicht mehr einer Bauzone zugewiesen werden (vgl. Prüfbericht Bund zum kantonalen Richtplan). Grund: Mit Art. 37a RPG (seit 01.09.2000) regelt der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen Zweckänderungen und Erweiterungen von Gewerbebauten ausserhalb der Bauzonen zulässig sind (Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 43 RPV.) Aus Sicht des Bundesrechts spricht dann nichts dagegen, die für einen Fabrik- oder Gewerbekomplex ausserhalb der Bauzone zulässigen baulichen Massnahmen und Zweckänderungen im Rahmen der Nutzungsplanung festzusetzen, wenn die Erweiterungen und Veränderungen, die damit zugelassen werden, insgesamt die Grenzen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV nicht sprengen. Die planerische Lösung soll nicht mehr zulassen, als nach Art. 24 ff. RPG möglich wäre.

Somit kann die Summerau weder als OeBA noch als Ausflugsziel aufgenommen werden.

Ein Einwander beantragt, dass die Darstellungen und Festlegungen im regionalen Richtplan sowie die Karteneinträge im Richtplantext zu generalisieren sind, so dass der gesetzlich geforderte Anordnungsspielraum der Gemeinde gewahrt bleibt. Dazu sollen die folgenden Gebiete gemäss kommunalem Richtplanentwurf Meilen abgegrenzt werden:

Anordnungsspielraum
Karteinhalte

- die Abgrenzung der schutzwürdigen Ortsbilder Dorfmeilen und Bergmeilen gemäss der Karte 2.3.2 sowie in der Richtplankarte Siedlung und Landschaft
- die Abgrenzung der Arbeitsplatzgebiete Bahnhof Nord (A3) und Dollikon (A4) gemäss der Karte 2.5.2
- die Abgrenzung des Sportzentrums Allmend und Hallenbad (06) gemäss der Karte 2.7.2
- die Abgrenzung der Gebiete mit hoher baulicher Dichte Feldmeilen (D5) und Zentrum Beugen D6) und Gebiete mit niedriger baulicher Dichte gemäss der Karte 2.8.2

Der Anordnungsspielraum der regionalen Festlegungen ist im einleitenden Kapitel «Handlungsspielraum» überdies zu präzisieren.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die Formulierung betreffend Handlungsspielraum wurde angepasst.

Die Abgrenzungen der schutzwürdigen Ortsbilder Dorfmeilen und Bergmeilen wurden nicht angepasst. Die Abgrenzungen basieren auf dem Inventareintrag für schutzwürdige Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung.

Die Abgrenzungen der Arbeitsplatzgebiete wurden nicht angepasst, da diese sonst zu klein ausgefallen wären und nicht mehr den Aufnahmekriterien im regionalen Richtplan entsprochen hätten. Der Vorstand der ZPP hat sich zudem

für die Beibehaltung der Arbeitsplatzgebiete ausgesprochen. Die Sicherung von Gewerbegebiete ist von regionaler Bedeutung.

Das Sportzentrum Allmend und Hallenbad wurde nach nochmaliger Prüfung der Kriterien im Kapitel 2.7.2 und Vorstandsentscheid aus dem Richtplan entfernt.

Die Abgrenzungen der Gebiete mit hoher baulicher Dichte wurden gemäss Vorlage des kommunalen Richtplanentwurfs angepasst.

1.2 Regionales Raumordnungskonzept

Ein Einwender beantragt, dass das von der ZPP-Delegiertenversammlung vom 11. Jan. 2012 angenommene, offizielle Regio-ROK-Karte (auch auf dem Internet abrufbar) aufzunehmen ist und nicht eine spätere Arbeitsversion. Insbesondere wurde eine Dichtebezeichnung in Feldbach von «sehr geringe Dichte» zu «geringe Dichte» verändert.

Kapitel 1 | Verändertes Regio-ROK

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Es ist richtig, dass aufgrund der räumlichen Konkretisierung und Präzisierung der Dichtestufen im Rahmen der Richtplanerarbeitung unter Einbezug der Gemeinden vereinzelt Nutzungsdichtestufen im Regio-ROK angepasst wurden, um die Konsistenz zwischen den Aussagen in den Richtplankapitel und dem Zielbild des Regio-ROK zu gewährleisten.

Die Anpassung im Regio-ROK in Feldbach von sehr geringe Dichte (< 50 E+B/ha) zu „geringe Dichte“ (50-100 E+B/ha) wurde vorgenommen, weil die heutige Nutzerdichte in diesem Bereich bereits über 50 E+B/ha liegt und auch die baulichen Dichtevorgaben die minimalen Ausnützungsziffern gemäss §49a PBG nicht unterschreiten. Es wird jedoch keine Nutzungsintensivierung angestrebt. Die bereits im RRP 1998 sehr geringe bauliche Dichte im nordwestlichen Bereich von Feldbach wurde unverändert übernommen (sowohl im Regio-ROK wie auch im Richtplankapitel 2.8). Ferner ist ein wesentliches Gebiet auch als kantonal schützenswertes Ortsbild bezeichnet.

Das Amt für Raumentwicklung beantragt die aktuellsten Zahlen betreffend Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung zu verwenden. Gegenüber den Prognosen aus dem Jahre 2015 wird mit dem Prognoselauf 2016 eine um 1000 Personen höhere Bevölkerungszahl für das Jahr 2040 prognostiziert (neu 126'000).

Kapitel 1.1 | Neueste Datengrundlagen Entwicklungsprognosen

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Zahlen zu den Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung wurden aktualisiert.

Ein Einwender beantragt, dass das angestrebte Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohner in der Region im Jahr 2030 (0.45) hinterfragt und verifiziert werden soll. Jährlich müssten rund 900 Personen zusätzlich in der Region arbeiten. Es ist unklar, auf welche Grundlagen sich diese Prognose stützt und welche

Kapitel 1.1 | Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohner 2030

Rückschlüsse aus der Entwicklung der vergangenen 15 Jahre in Bezug auf das künftige wirtschaftliche Umfeld gezogen werden können.

Ein weiterer Einwender beantragt das Ziel der Erreichung von einem Arbeitsplatz zu Einwohnerverhältnis von 0.45 zu streichen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Bei den Beschäftigten gibt es keine kantonale Prognose. Es handelt sich um einen Zielwert. Die Region hält am angestrebten Zielwert von 0.45 fest. Mit diesem Zielwert, der im Vorstand mehrfach diskutiert und als Planungsgrundlage festgelegt wurde, will die Region die Anzahl Arbeitsplätze erhöhen, um u.a. die Strukturvielfalt der Region zu stärken. Es ist richtig, dass eine langfristige Erhöhung des Verhältnisses der Beschäftigten zu den Einwohnern auch zu einer absoluten Erhöhung der Beschäftigten führen würde.

Mit den Massnahmen im Bereich Arbeitsplätze (Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung und Arbeitsplatzgebiete für Gewerbenutzung wie auch den Mischgebieten mit Zielwerten zum Arbeitsplatzanteil) werden dazu die notwendigen Flächen gesichert.

Mehrere Einwender beantragen, dass bei den Herausforderungen betreffend Landschaft im Kapitel 1.1 der erste Satz angepasst wird, sodass neben den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen auch die ökologischen Leistungen geltend gemacht werden. Denn die Landschaft erbringt nicht nur gesellschaftliche und wirtschaftliche, sondern auch wichtige ökologische Leistungen, wie Biodiversität, Bodenschutz und sauberes Trinkwasser, welche lebensnotwendig für den Menschen sind.

Kapitel 1.1 |
Herausforderungen
Landschaft

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Text wurde entsprechend ergänzt

Ein Einwender beantragt folgende zwei Sätze aus dem Absatz zu den Herausforderungen Verkehr zu streichen oder in interpretierbare Aussagen umzuformulieren:

Kapitel 1.1 |
Herausforderungen
Verkehr

Satz 1

«Auch hier sind weitergehende Überlegungen und Planungen für eine betriebliche Optimierung und in zweiter Priorität für einen Ausbau des Systems notwendig»

Satz 2

«Eine zukünftige Herausforderung für die Region wird es sein, Handlungsspielräume für die Region und die Gemeinden zu schaffen»

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der erste betreffend Prioritätensetzung (prioritär betriebliche Massnahmen, sekundär bauliche Massnahmen) wurde beibehalten. Diese Prioritätensetzung erachtet der Vorstand als wichtig und zweckmässig.

Der zweite beantragte Satz wurde ersatzlos gestrichen.

Ein Einwender beantragt die Fluglärmthematik im regionalen Richtplan eingehender zu behandeln. Die ZPP soll sich zu den beiden Flughäfen Zürich und Dübendorf bekennen. Sie soll sich für eine angemessene, flugmässig optimierte Nutzung der beiden Standorte einsetzen, gleichzeitig ohne höhere Fluglärmbelastung. Optimaler Weise ist eine Reduktion der Belastungen anzustreben.

Kapitel 1.1 |
Fluglärmthematik

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Aus planerischer Sicht können auf Stufe regionaler Richtplan keine räumlichen Aussagen in der Richtplankarte oder Massnahmen zum Thema Fluglärm formuliert werden. Die Behandlung dieser Thematik erfolgt über andere Instrumente und Zuständigkeiten (z.B. Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, kantonaler Richtplan (Abgrenzungslinie), Lärmschutzverordnung).

Da die Fluglärmthematik ein Anliegen verschiedener Gemeinden der ZPP ist, wurde im RRP festgehalten, dass sich die ZPP wo immer möglich für eine möglichst geringe Belastung mit Fluglärm der Region Pfannenstil einsetzt.

Der Kanton beantragt die Aussagen zum Flugplatz Dübendorf zu präzisieren. Mit der Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf vom 31. August 2016 wurde die Nutzung eines Teils des Flugplatzes Dübendorf für den Innovationspark bestätigt.

Kapitel 1.1 | Aussagen
zum Flugplatz
Dübendorf

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Text wurde aktualisiert.

Ein Einwender beantragt durchmischte Siedlungsstrukturen im Planungsgrundsatz 6 nicht regional zu diktieren. Dies soll den Gemeinden überlassen werden.

Ein weiterer Einwender beantragt, dass der folgende Satz im Planungsgrundsatz «Ausgewogenes Wohnraumangebot bereitstellen» gestrichen wird:

«Das Wohnungsangebot soll so gestaltet werden, dass in allen Preissegmenten ein ausgewogenes Verhältnis zu Nachfrage besteht und eine soziale Durchmischung in den Quartieren unterstützt wird.»

Ein weiterer Einwender beantragt den ganzen Planungsgrundsatz zu streichen.

Kapitel 1.2 |
Planungsgrundsätze –
6 Ausgewogenes
Wohnungsraum-
angebot

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Inhalt dieses Planungsgrundsatz ist eine Übernahme der Aussagen im kantonalen Richtplan (Kap. 1.1 und 2.2, vom Kantonsrat verabschiedet und

vom Bundesrat genehmigt) sowie des von der Delegiertenversammlung verabschiedeten regionalen Raumordnungskonzepts vom 11. Januar 2012. Dort wurde in Kapitel 2.2.1 das Ziel von durchmischtem Wohnen bereits festgehalten.

Dies gilt im Übrigen für das gesamte Kapitel 1. Der Planungsgrundsatz wurde leicht angepasst.

Zwei Einwender beantragen den Planungsgrundsatz «Erlebbarkeit des Seeufers erhöhen» anzupassen. Der eine Einwender sieht einen Widerspruch zwischen der räumlichen Konzentration und dem Ziel, die Erlebbarkeit des Seeufers zu erhöhen. Der andere findet, dass die Formulierung zum Zweck der Enteignung interpretierbar ist.

Kapitel 1.2 |
Planungsgrundsätze –
7 Erlebbarkeit des
Seeufers

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die Formulierung wurde in Anlehnung an den kantonalen Richtplan angepasst. An der grundsätzlichen räumlichen Konzentration zum Zweck der Entflechtung von Nutzungskonflikten wird festgehalten, wobei die beantragte Erwähnung der Ausdehnung der Zugänglichkeit zum See explizit in die Zielsetzungen in Kapitel 3.4.1 (Kapitel Erholung) aufgenommen wurde. Zudem wurde die Wahrung der Eigentumsgarantie explizit aufgenommen.

Mehrere Einwender beantragen, dass im Planungsgrundsatz 7 auf die Aufwertung der Natur- und Landschaftsräume hingewiesen wird.

Kapitel 1.2 |
Planungsgrundsätze –
7 Erlebbarkeit des
Seeufers

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Formulierung wurde ergänzt.

Mehrere Einwender beantragen, dass der Planungsgrundsatz mit folgendem Satz ergänzt wird:

«Bedeutende naturnahe Räume werden ungeschmälert erhalten und geschützt.»

Kapitel 1.2 |
Planungsgrundsätze –
8 Vielfalt und Qualität
der Landschaft

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Eine explizite Ergänzung ist nicht zweckmässig. Dieses Thema wird bereits in den vorhergehenden Sätzen im gleichen Planungsgrundsatz abgehandelt. Zudem wird diesem Aspekt in den Kapitel 3 (insbesondere 3.6 Naturschutz und 3.7 Landschaftsschutz) Rechnung getragen.

Ein Einwender beantragt die Planungsgrundsätze 8, 9 und 12 zu streichen, da diese in die Gemeindeautonomie eingreifen

Kapitel 1.2 |
Planungsgrundsätze
8, 9 und 12

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Vorstand erachtet die Planungsgrundsätze als wichtig, zweckmässig und zielführend.

Ferner ist anzumerken, dass die Planungsgrundsätze auf den Leitideen des bisherigen regionalen Richtplans Pfannenstil (RRB Nr. 1252 /1998, verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 7. März 1998), dem Raumentwicklungsleitbild der RZU (verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 27. Juni 2007) sowie dem regionalen Raumordnungskonzept der Region Pfannenstil (Regio-ROK, verabschiedet von der Delegiertenversammlung 2012) beruhen.

Ein Einwender beantragt die Streichung der folgenden zwei Sätze im Planungsgrundsatz 10:

«Das Verkehrssystem der Region wird weiterhin konsequent auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet.»

«Für den motorisierten Individualverkehr sind verlässliche Reisezeiten unter Berücksichtigung der Wohn- und Lebensqualität in den Siedlungsgebieten sicherzustellen.»

Kapitel 1.2 |
Planungsgrundsätze –
10 Erreichbarkeit

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Vorstand erachtet den Planungsgrundsatz als wichtig, zweckmässig und zielführend. Jedoch wurde der Begriff «konsequent» gestrichen.

Ferner ist anzumerken, dass die Planungsgrundsätze auf den Leitideen des bisherigen regionalen Richtplans Pfannenstil (RRB Nr. 1252 /1998, verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 7. März 1998), dem Raumentwicklungsleitbild der RZU (verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 27. Juni 2007) sowie dem regionalen Raumordnungskonzept der Region Pfannenstil (Regio-ROK, verabschiedet von der Delegiertenversammlung 2012) beruhen.

Ein Einwender beantragt, dass im Planungsgrundsatz 11 die Formulierung konsequenter gefasst wird («anstreben» durch «fordern» ersetzen).

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.

Kapitel 1.2 |
Planungsgrundsätze –
11 Siedlungs-
entwicklung mit
Fluglärmemissionen
koordinieren

Ein Einwender beantragt im folgenden Satz das Wort «rationelle» durch «zunehmende» zu ersetzen:

«Die Region Pfannenstil schafft optimale Voraussetzungen für eine rationelle Nutzung erneuerbarer und insbesondere regional verfügbarer Energien.»

Kapitel 1.2 |
Planungsgrundsätze –
12
Handlungsspielraum
Energie ausschöpfen

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Begriff «rationell» wurde in der Formulierung ersatzlos gestrichen.

Zwei Einwender beantragen die Beschreibung der Zentrenstruktur und Nutzungsschwerpunkte anzupassen. Ein Einwender möchte die zentralen Aufgaben nicht unterschiedlichen Kategorien (Regionalzentrum, Subzentren) zuteilen, da die Unterschiede «rein deklaratorischer Art» sind. Der andere Einwender möchte den ganzen Absatz streichen, da es nur Plattitüden sind.

Kapitel 1.3 |
Zielbeschreibung
Siedlung -
Zentrenstruktur

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Zentrenstruktur wurde unverändert gegenüber der von der Delegiertenversammlung im Januar 2012 verabschiedeten Fassung (Regio-ROK) in den Richtplan integriert. Ausschlaggebend für die Festlegung der Zentrenhierarchie sind insbesondere die zentralörtliche und wirtschaftliche Bedeutung, die Verkehrsgunst und die Lage. Sie dient der Verdeutlichung der angestrebten räumlichen Entwicklung auf regionaler Ebene und differenziert die Aussagen und Stossrichtungen des kantonalen Raumordnungskonzepts.

Mehrere Einwender beantragen die Berücksichtigung der Grundsätze des Leitbildes «Zürichsee 2050» im Text festzuhalten.

Kapitel 1.3 |
Zielbeschreibung
Siedlung -
Nutzungsdichte

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Beim «Leitbild Zürichsee 2050» handelt es sich nicht um ein formell verbindliches Planungsinstrument, sondern es hat ausschliesslich informierenden und koordinierenden Charakter. Zwar stellt es eine wichtige Grundlage für weitere Planungs- und Projektierungsinstrumente dar, soll aber nicht pauschal übernommen werden. In den einzelnen Kapiteln, insbesondere in Kapitel 3.4 (Erholungsgebiete am Seeufer) wird die Grundlage entsprechend berücksichtigt.

Mehrere Einwender beantragen, dass im Text die Raumsicherung für die natürlichen Gewässerfunktionen hingewiesen wird. Die Uferbereiche erfüllen wichtige gewässer-ökologische Funktionen und benötigen genügend Raum ohne Bauten und Anlagen sowie ohne Dünger- und Pestizideinsatz.

Kapitel 1.3 |
Zielbeschreibungen
Landschaft -
Gewässer

Weiter beantragen die Einwender folgenden Satzteil zu streichen:

~~«Im Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung~~ Es sind die bedeutenden Biotope zu schützen und intakte ökologischen Vernetzungen anzustreben.»

Ein weiterer Einwender beantragt im folgenden Satz «wo sinnvoll» zu streichen:

~~«Wo sinnvoll,~~ werden frei zugängliche und nutzbare Uferbereiche von See- und Fliessgewässern angestrebt.»

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die bestehende Formulierung wird als zweckmässig und ausreichend erachtet. Dies zeigt sich auch darin, dass die Baudirektion weder in der ersten noch in der zweiten Vorprüfung bemerkt hat, dass die übergeordneten Vorgaben

nicht erfüllt seien. Neben dem Landschaftsraum werden in der Zielbeschreibung Landschaft zudem auch Aussagen zum Freiraum und Erholungsraum gemacht.

Die gesetzlichen Anforderungen betreffend Raumsicherung an den Gewässern sind durch die Gemeinden auch ohne explizite Erwähnung im regionalen Richtplan zu erfüllen.

Mehrere Einwender beantragen, dass in den Erholungsräumen keine Attraktivitätssteigerung angestrebt werden soll. Zudem soll ein zusätzlicher Satz angefügt werden:

«Entscheide und Massnahmen, die zu einer Attraktivitätssteigerung führen, sind zu vermeiden.»

Auch der Kanton beantragt die Streichung des Wortes «übermässige» im oben genannten Satz. Denn die Formulierung («...sollen ... genutzt werden» sowie «...keine übermässige Attraktivitätssteigerung anstreben») bedeutet eine aktive Förderung der Attraktivität für Erholungssuchende, was aufgrund möglicher Konflikte mit den Naturschutzinteressen nicht erwünscht ist.

Kapitel 1.3 |
Zielbeschreibung
Erholungsraum

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die bestehende Formulierung wurde leicht angepasst. Sie wird jedoch im Grundsatz weiterhin als zweckmässig erachtet. Denn die Region vertritt den Standpunkt, dass eine massvolle Steigerung unter Berücksichtigung der weiteren Zielsetzungen im regionalen Richtplan nicht im Vorherein ausgeschlossen werden soll, sondern im Einzelfall zu prüfen ist. Es versteht sich von selbst, dass potenzielle zusätzliche Ausstattungen sorgfältig in die Landschaft eingebettet werden müssten.

Ein Einwender beantragt die explizite Erwähnung des Doppelspurausbau in den Zielbeschreibungen. Obwohl der Doppelspurausbau im kantonalen Richtplan verankert ist, möchte der Einwender diesem aus regionaler Sicht Nachdruck verschaffen. Weiter findet der Einwender, dass das Kapitel Verkehr zu knappgehalten ist. Zudem hinterfragt der Einwender das Ziel der Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs in Richtung Glattal und Oberland auf den öffentlichen Personenverkehr.

Ein weiterer Einwender beantragt die Aussage der Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Personenverkehr zu streichen.

Kapitel 1.3 |
Zielbeschreibung
Verkehr

Die Anträge werden berücksichtigt.

Die Zielformulierung wurde ergänzt und präzisiert. Der Doppelspurausbau wird nun explizit in den Zielen erwähnt.

Die im Vergleich mit den anderen Zielbeschreibungen relativ knapp gehaltene Zielbeschreibung Verkehr ist dadurch begründet, dass der regionale Richtplan

im Bereich Verkehr nur sehr limitierte Kompetenzen aufweist (sämtliche übergeordneten Infrastrukturen wie Bahn oder Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen sind in der Kompetenz von Bund und/oder Kanton).

2. Siedlung

Ein Einwender beantragt die Überführung des Wohnhauses Wengi in das Siedlungsgebiet und die Zuordnung des Gebiets zwischen Mülitobel und Tobel in ein Erholungsgebiet.

Kapitel 2 | Allgemein

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Das Siedlungsgebiet wie auch das kantonale Landwirtschaftsgebiet und die Fruchtfolgeflächen werden abschliessend im kantonalen Richtplan festgelegt und liegt nicht in der Kompetenz des regionalen Richtplans.

Eine Ausscheidung des Gebietes zwischen Mülitobel und Tobel als regionales Erholungsgebiet ist nicht angezeigt, da es sich nicht um einen Standort für grössere Freizeit- oder Erholungsanlage von regionaler Bedeutung handelt (unter Einhaltung hoher Anforderungen kann das kantonale LW-Gebiet für Erholungs-, Freihalte- und OeBA-Nutzungen in Ausnahmefällen durchstossen werden.)

Mehrere Einwender beantragen auf eine hohe bauliche Dichte in den Vernetzungskorridoren entlang des Zürichsees zu verzichten.

Kapitel 2 | Allgemein

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Beim Vernetzungskorridor entlang des Zürichseeufers handelt es sich um einen Vernetzungskorridor für trockenheits- und wärmeliebende Tierarten entlang der Geleise. Die Dichtezuordnung entlang dem Seeufer werden aus prozessualen und formellen Gründen nicht im Rahmen der Gesamtüberarbeitung im regionalen Richtplan behandelt, sondern in einer nachgelagerten Teilrevision (Grund: ausstehende Teilrevisionen des kantonalen Richtplans wie auch des Planungs- und Baugesetzes betreffend Uferbebauung etc., vgl. Erläuterungsbericht). Grundsätzlich werden jedoch zwischen Seeufer und Seestrasse mit Ausnahme der Zentrumsgebiete keine hohen baulichen Dichten angestrebt.

2.1 Gesamtstrategie

Zwei Einwender beantragen den letzten Zielpunkt «mit einem bedürfnisgerechten Wohnungsbau (z.B. altersgerechtes Wohnen, preisgünstiges Wohnen) den Ansprüchen aller Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden.» zu streichen

Kapitel 2.1 | Gesamtstrategie – bedürfnisgerechter Wohnungsbau

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Dieses Ziel wie auch die Aussage im Planungsgrundsatz 6 ist eine Übernahme der Aussagen im kantonalen Richtplan (Kap. 1.1 und 2.2, vom Kantonsrat verabschiedet und vom Bundesrat genehmigt) sowie des Regio-ROK (Kap. 2.2.1, von der Delegiertenversammlung 2012 verabschiedet). Dort wird die soziale Durchmischung der Bevölkerung explizit erwähnt. Das Ziel wurde leicht angepasst.

Ein Einwender beantragt, dass innerhalb des Gebietes «Bewahrung» trotzdem noch eine Verdichtung gegenüber dem Bestand möglich sein muss. Dazu sind die planerischen Grundsätze in der Tabelle auf Seite 8 dahingehend anzupassen.

Kapitel 2.1 |
Gesamtstrategie -
Bewahrung

Ausserdem beantragt der Einwender den Stellenwert der ISOS zu erläutern. Es soll als planerische Grundlage und nicht als abschliessende Vorgabe eingestuft werden.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Teilsatz betreffend keine übermässige Steigerung der baulichen Dichte gegenüber dem Bestand wurde gestrichen.

Das ISOS wird weder im regionalen Richtplan noch im Erläuterungsbericht ausgeführt. Es wurde lediglich ein objektspezifischer Koordinationshinweis angebracht, wenn ein Objekt im ISOS ist.

Ein Einwender beantragt die Streichung der regionalen Massnahmen im Kapitel 2.1.3 und die Streichung der Verweisung auf das PBG in der kommunalen Massnahme «Umsetzung Gesamtstrategie Siedlung». Zudem soll die kommunale Massnahme «Freiräume im Siedlungsgebiet» gestrichen werden.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Vorstand erachtet die regionalen Massnahmen als zweckmässig und zielführend. Die kommunale Massnahme «Umsetzung Gesamtstrategie Siedlung» wurde nach der Anhörung auf expliziten Wunsch der Gemeinden und Nachbarregionen ergänzt.

Die kommunale Massnahme «Freiräume im Siedlungsgebiet» wurde gekürzt. Der Vorstand erachtet die Massnahme jedoch weiterhin als wichtig und zweckmässig.

2.2 Zentrumsgebiet

Ein Einwender beantragt die Streichung aller Ziele, da diese einen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten.

Kapitel 2.2 |
Zentrumsgebiet - Ziele

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

An den Zielen wird festgehalten. Deren Erreichung sind wichtig zur Erfüllung der Zentrumsfunktionen.

Ein Einwender beantragt, dass Männedorf in Karte und Text als Ortszentrum und nicht als Zentrumsgebiet bezeichnet wird. Dadurch würde es wieder mit dem Regio-ROK übereinstimmen.

Kapitel 2.2 |
Zentrumsgebiet -
Männedorf

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Bezeichnung Männedorfs wurde entsprechend angepasst.

Zwei Einwender beantragen die Freihaltezonen am Küsnachter Horn aus dem Zentrumsgebiet auszunehmen. Eine separate Betrachtung der Hornanlage und des Zentrums wird als planerisch zweckmässiger betrachtet.

Kapitel 2.2 |
Zentrumsgebiet –
Freihaltezone
Küsnacht

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die räumliche Einbindung und Aufwertung der Erholungsanlagen am Zürichsee (Horn mit Schiffstation ZSG, Kusenbad und Strandbad) erachtet die ZPP zwar als wichtig, auf Wunsch der Gemeinde wurde der Perimeter des Zentrumsgebiets jedoch verringert.

Ein Einwender beantragt die baulichen Dichten in Zentrumsgebiete deutlich zu reduzieren. Die Dichtewerte sind übermässig hoch angesetzt, sie passen nicht zu den Ortschaften der Region. Es muss reichen, wenn die Reserve von 20 % für das Bevölkerungswachstum eingehalten wird. Die Siedlungsstruktur soll erhalten bleiben.

Kapitel 2.2 |
Zentrumsgebiet –
bauliche Dichten

Der regionale Richtplan weist extrem hohe Dichten auf, bereits die Minimaldichten liegen über denen der heutigen Bauzonen z.B. der Küsnachter Bauordnung. Diese sehr hohen Dichten sind unangemessen für die Ortschaften der Region, sie würden die heutige Siedlungsstruktur zerstören. Überdies sind sie unnötig, um das Ziel der Bevölkerungszunahme um 20 % zu erreichen. Sind die Reserven einer Gemeinde zur Aufnahme von zusätzlich 20 % der Bevölkerung nachweislich vorhanden, so muss dies genügen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Mit den Aussagen im Regio-ROK, der Gesamtstrategie Siedlung sowie den anzustrebenden baulichen Dichten werden auf Stufe Region differenzierte Aussagen gemacht, wo welche Dichten langfristig angestrebt werden sollen. Gleichzeitig wird eben auch deutlich gemacht, wo keine Verdichtung angestrebt werden soll, sondern die bestehenden Qualitäten von niedrigen bzw. mässigen Dichten erhalten bleiben sollen. Wie aus dem integrierten Zielbild der Gesamtregion Zürich ersichtlich ist (vgl. Erläuterungsbericht), strebt die Region Pfannenstil im Vergleich zu den anderen Regionen und auch dem gegenüberliegenden Seeufer (Region Zimmerberg) lediglich sehr moderate Dichteerhöhungen an.

Im Kapitel Zentrumsgebiete wird lediglich auf die Nutzungsdichte gemäss Regio-ROK verwiesen. Ziel ist es, langfristig Erhöhung die Nutzungsdichte moderat zu erhöhen (im Falle Küsnacht von 120 E+B/ha auf rund 150 E+E/ha).

Ein massgebendes Mittel dazu ist die Erhöhung der baulichen Dichte (vgl. Kap. 2.8). Die konkrete Umsetzung obliegt den Gemeinden.

Der Kanton beantragt in Gebieten mit hoher baulicher Dichte und Objekten mit empfindlichen Nutzungen wie z.B. Zentrumsgebieten einen Koordinationshinweis anzubringen, falls sich diese mit einem Konsultationsbereich eines Störfallbetriebes oder Verkehrsinfrastruktur mit Störfallpotenzial schneiden.

Kapitel 2.2 |
Zentrumsgebiet -
Störfallvorsorge

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die betroffenen Gebiete (Gebiete mit baulich hoher Dichte, Zentrumsgebiete, Mischgebiete, Arbeitsplatzgebiete, Siedlungserhaltungsgebiete) wurden basierend auf der vertieften Risikoanalyse des Kantons mit einem Koordinationshinweis versehen.

Ein Einwender beantragt, dass beim Zentrumsgebiet Egg in den Koordinationshinweisen die grossräumige Umfahrung Egg vermerkt wird. Zudem soll in Kapitel 4.2 «Strassenverkehr» die grossräumige Umfahrung als Festlegung vermerkt werden.

Kapitel 2.2 |
Zentrumsgebiet –
Umfahrung Egg

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Langfristig wird potenziell eine grossräumige Umfahrung von Egg als Haupterschliessung mit dem Oberland in Betracht gezogen. Diese ist im Regio-ROK als zu prüfende Option eingetragen und soll östlich des Greifensees erfolgen. Bevor ein Eintrag im regionalen Richtplan angestrebt werden kann, muss die Zweckmässigkeit nachgewiesen.

Zudem wurde entsprechend der Anpassung im kantonalen Richtplan die kleinräumige Umfahrung Egg (Streichung) aktualisiert.

Ein Einwender beantragt den folgenden Satz unter der kommunalen Massnahme «Zentrumsplanungen» zu streichen:

Kapitel 2.2 |
Zentrumsgebiet -
Konkurrenzverfahren

«Der Einsatz gebietsweiser, vorgeschalteter Konkurrenzverfahren (z.B. Testplanungen, Studienaufträge oder Architekturwettbewerbe) wird zur orts- und städtebaulichen Qualitätssteigerung ausdrücklich empfohlen.»

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die Formulierung wurde angepasst, inhaltlich jedoch grundsätzlich beibehalten.

2.3 Schutzwürdiges Ortsbild

Mehrere Einwender beantragen die Aufnahme des CU-Areals in das Kapitel 2.3 Schutzwürdige Ortsbilder. Das Areal der Chemischen Fabrik ist für die Region von herausragender Bedeutung. 2012 hat der Bundesrat das Areal der Chemischen

Kapitel 2.3 |
Schutzwürdiges
Ortsbild – Chemische
Fabrik Uetikon

Fabrik als «Schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung» ins ISOS aufgenommen. Das bedeutende Fabrik-Ensemble enthält die wahrscheinlich weltweit älteste, vollständig erhaltene Chemiefabrik aus der industriellen Gründerzeit. Dieser wichtige Zeitzeuge ist prägend für die Entwicklung der Gemeinde Uetikon und der Seeregion.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Das CU-Areal wird nicht in Kap. 2.3 (Schutzwürdiges Ortsbild, hier übernimmt der regionale Richtplan die im kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung bezeichneten Ortsbilder), sondern in Kap. 2.4 (Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur) behandelt, weil es sich dabei nicht um eine ortsbauliche Struktur (typischerweise bäuerlich geprägt oder «Städtchen») handelt, sondern mehr um die Frage der Schutzwürdigkeit einer Gesamtanlage geht (ähnlich zu Spinnereiensembles, Bernoulli-Häuser). Diese Ensembles sind auch Schutzobjekte nach § 203 PBG, werden jedoch als Ensemble im Sinne der Denkmalpflege geführt. Eben solche Abklärungen werden derzeit auch für das Ensemble auf dem CU-Areal vorgenommen.

Die Festlegung des CU-Areals in Kap. 2.4 beinhaltet ausführliche Koordinationshinweise (vgl. Tabelle 5 im RRP), Zielsetzungen (z.B. Entwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen spezifischen Qualitäten und Erhalt der wesentlichen erhaltenswürdigen Strukturmerkmale) und Massnahmen.

Ein kantonales Verfahren unter Einbezug der ZPP ist gestartet, in welchem u. a. auch die Stossrichtungen im Sinne eines Entwicklungskonzepts erarbeitet werden.

Die unbestrittene zentrale Bedeutung des CU-Areals wird mit diesen Einträgen in Kapitel 2.4 genügend Rechnung getragen.

Ein Einwender beantragt die folgende Anpassung der kommunalen Massnahme:

«In den im regionalen Richtplan festgelegten Ortsbildern gelten erhöhte Anforderungen an die bauliche Entwicklung. Die Gemeinden bezeichnen für diese Gebiete in der kommunalen Nutzungsplanung in erster Linie Kernzonen.

~~Die Gemeinden schützen die im regionalen Richtplan festgelegten Ortsbilder in erster Linie durch die Bezeichnung von Kernzonen in der kommunalen Nutzungsplanung (Paragraph 50 PBG) und die Erarbeitung von detaillierten Kernzonenplänen.»~~

Kapitel 2.3 |
Schutzwürdiges
Ortsbild – kommunale
Massnahme

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Formulierung wurde übernommen.

2.4 Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur

Mehrere Einwender beantragen die Aufnahme des Schirmensees Feldbach als Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur. Das ISOS 5387 umfasst das ganze Gebiet zwischen der Gemeindegrenze Hombrechtikon/Stäfa, der Hangkante oberhalb des Rebbergs über Trüllisberg bis Giessen, der Kantonsgrenze ZH/SG

Kapitel 2.4 | Gebiet zur
Erhaltung der
Siedlungsstruktur –
Schirmensee Feldbach

und dem Zürichsee. Dieser Spezialfall eines «Ortsbildes» ist im kantonalen Richtplan ungenügend erwähnt. Deshalb ist der Schutz dieses Gebietes, aber auch eine massvolle, mit dem ISOS verträgliche Entwicklung, im regionalen Richtplan aufzunehmen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die erwähnten Siedlungsteile sind bereits im kantonalen Richtplan (Feldbach) bzw. im regionalen Richtplan (Schirmensee) als schutzwürdiges Ortsbild von kantonalen bzw. regionaler Bedeutung festgelegt (basierend auf dem Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung und mit Verweis auf das ISOS). Zudem ist der gesamte Bereich zusätzlich durch kantonales und regionales Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die Region wie auch die Gemeinde erachten das Gebiet somit als ausreichend geschützt.

Ein Einwender beantragt die regionale Massnahme «Gebietsentwicklung Chemische Fabrik Uetikon am See» zu streichen.

Zudem beantragt derselbe Einwender den Verweis auf das PBG in der kommunalen Massnahme «Umsetzung Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur» und den folgenden Satz zu streichen:

«Dabei kommt einer sorgfältigen Umschreibung der Strukturmerkmale grosser Stellenwert zu»

Ein weiterer Einwender beantragt, dass bei der kommunalen Massnahme «Umsetzung Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur» das Areal der Chemischen Fabrik Uetikon am See gemeint ist.

Der Kanton beantragt zudem, dass die kommunale Massnahme nicht auf ein nutzungsplanerisches Instrument verweisen soll, da es noch offen ist, welche nutzungsplanerischen Festlegungen bei einer allfälligen Umstrukturierung des CU-Areals geeignet sind.

Kapitel 2.4 | Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur – Massnahmen

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Das Areal der Chemischen Fabrik Uetikon am See ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der ganzen Region, weshalb die Region die Massnahme als wichtig und zweckmässig erachtet. Ein entsprechender Prozess unter Federführung des Kantons und unter Einbezug der Region und der Gemeinde hat bereits begonnen.

Die kommunale Massnahme wurde offener formuliert. An der Aussage zur sorgfältigen Umschreibung der Strukturmerkmale wird festgehalten.

Die vorliegende Formulierung (kommunale Massnahme) gilt grundsätzlich für alle in Kapitel 2.4 festgelegten Gebiete. Da jedoch nur das CU-Areal als Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur im regionalen Richtplan festgelegt wurde (neues Kapitel gegenüber RRP 1998 als Ergänzung und Differenzierung zu den schutzwürdigen Ortsbildern, Weilern und Kulturobjekten), bezieht sich die Massnahme entsprechend nur auf diesen Eintrag.

In den weiteren Gemeinden sind demzufolge keine regionalen Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur ausgeschieden. Die Gemeinden sind jedoch frei, weitere Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur von kommunaler Bedeutung im kommunalen Richtplan oder in der Nutzungsplanung zu bezeichnen. Der Handlungsspielraum für die Gemeinden auch für die Umsetzung (... oder anderen geeigneten planungsrechtlichen Instrumenten um,) ist gegeben.

Die kommunale Massnahme wurde offener formuliert und verweist nicht mehr auf die Quartiererhaltungszone.

2.5 Arbeitsplatzgebiete

Ein Einwender beantragt, dass die Arbeitsplatzgebiete schematischer dargestellt werden. Es soll auf eine parzellenscharfe Abgrenzung verzichtet werden. Die genaue Abgrenzung ist Thema der kommunalen Nutzungsplanung.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete -
Darstellung

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Alle räumlichen Festlegungen im regionalen Richtplan sind nicht parzellenscharf, sondern geben den nachgeordneten Planungsträgern den ihnen zugewiesenen Anordnungsspielraum. Der Anordnungsspielraum bzw. die möglichen Abweichungen von Richtplänen ist in § 16 PBG geregelt.

Zwei Einwender beantragen die Aussagen zu den Arbeitsplatzgebieten zu streichen, da diese zu detailliert sind und die Gemeindeautonomie beeinträchtigen.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Aussagen zu den
Gebieten

Zudem beantragt der Kanton, dass die Aussagen betreffend Transport-/Spediti-
ons-/Logistik-Betrieben angepasst werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb insbesondere in den Gebieten in Egg und Hombrechtikon eine ungenügende Erschliessungslage oder beschränkte Verkehrskapazität vorhanden sein soll.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der zweite Spiegelpunkt betreffend Ausschluss von Transport-/Spediti-
ons-/Logistik-Betrieben in den Arbeitsplatzgebieten wurde ersatzlos gestrichen. An den restlichen Aussagen wird festgehalten.

Ein Einwender beantragt, dass im Gebiet Rietwis West das Ziel der Dichte von bis zu 300 Beschäftigte pro Hektar auf maximal 100 bis 150 Beschäftigte pro Hektar reduziert wird. Das Gebiet Rietwis-West und Ost hat heute eine Dichte von ca. 130 B/ha. Die Siedlungsstruktur entspricht einer Gewerbezone und soll nicht weiter verdichtet werden.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Dichte A1 Rietwis

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Bereits im Regio-ROK wurde für das Gebiet Rietwis West (A1) eine hohe Nutzungsdichte ausgeschieden. Es handelt sich dabei um einen langfristig anzustrebenden Zielwert (150 bis 300 B/ha). Heute liegt der Wert bereits bei rund 130 B/ha. Der Wert soll also mindestens gehalten und langfristig leicht gesteigert werden. Eine Abstufung auf die mittlere ROK-Nutzungsdichte entspräche

einer Entdichtung (100-150 B/ha), was in einem Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung nicht erwünscht ist.

Ein Einwender beantragt die Dichtevorgabe im Arbeitsplatzgebiet A2 Hombrechtikon zu kontrollieren. Es besteht eine Diskrepanz zwischen Objekteintrag und Regio-ROK.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Dichte A2
Hombrechtikon

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der grösste Teil des Gebiets ist heute im kommunalen Nutzungsplan einer Industriezone mit BMZ 4.5 bzw. teilweise einer Gewerbezone mit BMZ 3 zugewiesen. Mittlere Dichte gemäss RRP erlaubt eine BMZ zwischen 1.6 und 6.0 in Arbeitsplatzgebieten, somit besteht genügend Handlungsspielraum für die Gemeinde. Eine hohe bauliche Dichte würde eine Mindest-BMZ von 3.0 bedeuten.

Der Wert und die entsprechenden Angaben im Regio-ROK und im Kapitel anzustrebende bauliche Dichte wurden entsprechend und in Rücksprache mit der Gemeinde angepasst.

Der Kanton beantragt in den Gebieten A2, A4 und A5 und ggf. A6 Dienstleistungen auszuschliessen, da die Ansiedlung aufgrund der ÖV-Erschliessung und der Zielwerte bezüglich Dichte an diesen Standorten nicht geeignet ist.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Dienstleistungs-
betriebe

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Mit der Festlegung der Nutzungsdichten im Regio-ROK und den anzustrebenden baulichen Dichten in Kapitel 2.8 ist die geforderte Dämpfung der Nutzungsdichten in den erwähnten Gebieten bereits verbindlich festgelegt (A2, A4 und A5 haben lediglich mittlere Nutzungsdichten und keine hohe Nutzungsdichten zum Ziel). Ein expliziter Ausschluss von Dienstleistungsbetrieben erachtet der Vorstand auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung Erhöhung der Arbeitsplätze als nicht notwendig bzw. widersprüchlich.

Ein Einwender beantragt die nichtzutreffenden Koordinationshinweise zu streichen. Es ist unklar, was diese Hinweise bzw. Vorgaben bedeuten und / oder was damit bewirkt werden soll. Die Aussagen «höhere bauliche Dichte anstreben» sowie «... und hinsichtlich zulässiger Nutzweisen zweckmässiger differenzieren» ist im Falle des Arbeitsplatzgebiets Eichbül jedenfalls unzweckmässig.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Koordinationshinweise

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Koordinationshinweis betreffend Arbeitsplatzpotenzial ausschöpfen wurde ersatzlos gestrichen. Der Koordinationshinweis betreffend höhere bauliche Dichte anstreben verweist auf Kapitel 2.8, in welchem für diese Gebiete die anzustrebenden baulichen Dichten angegeben werden.

Ein Einwander beantragt die Aufnahme der Industriezone «Ober Geren» mit ca. 1.6 ha Fläche als Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Zusätzliches Gebiet
«Ober Geren»

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Im regionalen Richtplan ist erwähntes Gebiet als Arbeitsplatzgebiet für Gewerbenutzung ausgeschieden. Eine Aufwertung und Festlegung als Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung ist nicht angezeigt, da die dafür notwendigen Kriterien nicht erfüllt werden (zu kleine Fläche, zu niedrige Arbeitsplatzzahl bzw. -dichte etc.).

Mehrere Einwander beantragen, dass alle Nutzungsformen in den Arbeitsplatzgebieten möglich sein sollen. Eine wie im Richtplan vorgeschlagene Definition von Nutzungsformen ist nicht zielführend und für die Eigentümer gar existenzbedrohend. Mischnutzungen sollen explizit möglich sein.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Nutzungsformen

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Das Thema der Sicherung von Flächen für Arbeitsplätze wurde im Vorstand mehrfach intensiv behandelt. An den bisherigen Regelungen soll aus folgenden Überlegungen festgehalten werden:

- Der ZPP-Vorstand erachtet es für die Region als eine wichtige Herausforderung, das Verhältnis der Beschäftigten zu den Einwohnern zu halten respektive langfristig zu verbessern und entsprechen für das Gewerbe genügend Flächen bereit zu stellen.
- Es gilt zu unterscheiden zwischen den Arbeitsplatzgebieten von regionaler Bedeutung und den Arbeitsplatzgebieten für Gewerbenutzung. Die Bezeichnung von regional abgestimmten Arbeitsplatzgebieten ist eine zwingende Vorgabe des kantonalen Richtplans und werden analog zu den Zentrums- und Mischgebieten von regionaler Bedeutung im regionalen Richtplan behördenverbindlich mit Zielvorgaben und Koordinationshinweisen festgelegt. Im Gegensatz zu den Mischgebieten sind diese Gebiete ausschliesslich für die Arbeitsplatznutzung vorgesehen, wobei Dienstleistungsnutzung im Gegensatz zu Wohnnutzung (Ausnahme Wohnnutzung für standortgebundene Betriebsangehörige gemäss § 56 PBG Abs. 4) auch möglich sind.
- Zusätzlich werden Arbeitsplatzgebiete für Gewerbenutzung im regionalen Richtplan ausgeschieden. Mit der Sicherung solcher Flächen im regionalen Richtplan sollen diese Flächen dem Gewerbe erhalten bleiben und können nicht in Misch- und Wohnzonen umgezont werden. Der Ausschluss von reinen Dienstleistungsbetrieben ist in diesen Gebieten durch die Gemeinden zu prüfen.
- Ferner gilt §56 PBG, wonach Industrie- und Gewerbebezonen in erster Linie für die Ansiedlung industrieller und gewerblicher Betriebe der Produktion, der Gütergrossverteilung, der Lagerhaltung und des Transports bestimmt sind, jedoch die Bau- und Zonenordnung auch Handels-

und Dienstleistungsgewerbe zulassen bzw. aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen auch bestimmte Betriebsarten ausschliessen kann.

Ein Einwender beantragt die Überführung des Gebietes «Beugen» von einem Arbeitsplatzgebiet für Gewerbenutzungen in ein Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Zusätzliches Gebiet
«Beugen»

Der Antrag wird berücksichtigt.

Das Thema der Sicherung von Flächen für Arbeitsplätze wurde im Vorstand mehrfach intensiv behandelt. Der ZPP-Vorstand erachtet es für die Region als eine wichtige Herausforderung, das Verhältnis der Beschäftigten zu den Einwohnern zu halten respektive langfristig zu verbessern und entsprechend für das Gewerbe die noch bestehenden Flächen zu sichern.

Das Areal Beugen ist heute gemäss kommunalem Zonenplan eine reine Gewerbezone. Die Region anerkennt die kommunale Entwicklungsstrategie, wonach eine minimale Öffnung des Gebiets (untergeordneter Wohnanteil in den Obergeschossen) erwünscht ist. Nach sorgfältiger Prüfung der massgeblichen Aspekte unter Berücksichtigung des kommunalen wie auch des überkommunalen Kontextes wird das Areal Beugen entsprechend im regionalen Richtplan als regionales Mischgebiet mit einem Pflichtgewerbeanteil von 80 % aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Baudirektion dieser Festlegung, da der Kanton sich bisher auf den Standpunkt gestellt hat, dass er einer Öffnung nicht zustimmen könne.

Ein Einwender beantragt in der kommunalen Massnahme «Umsetzung Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung» sowie im Kapitel 2.6 in der kommunalen Massnahme «Mischgebiete umsetzen» die Nennung der Erschliessungsqualität mit Fuss- und Veloverkehr bei der Ausrichtung der zulässigen Nutzungen zu streichen.

Kapitel 2.5 |
Arbeitsplatzgebiete –
Erschliessungsqualität
mit Fuss- und
Veloverkehr

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Fuss- und Veloverkehr ist eine von mehreren Kriterien, die bei der Umsetzung regionaler Arbeitsplatzgebiete und Mischgebiete zu berücksichtigen sind. Die Formulierung ist vor dem Hintergrund der Modal-Split-Zielsetzung beizubehalten.

2.6 Mischgebiet

Ein Einwender beantragt das Ziel «Wohnraum für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen sicherstellen» zu streichen, da gesellschaftspolitische Forderungen grundsätzlich nicht in den regionalen Richtplan gehören.

Kapitel 2.6 |
Mischgebiet – Ziel zu
Wohnraum

Der Kanton beantragt das Ziel in diesem Kapitel ebenfalls zu streichen, weil es bereits bei den Planungsgrundsätzen im Kapitel 1 verankert ist.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Dieses (übergeordnete) Ziel ist bereits in der Gesamtstrategie Siedlung vorhanden und wurde deshalb hier gestrichen.

Der Kanton beantragt den Anteil der Arbeitsnutzungen in den Mischgebieten zu präzisieren. Die im zweiten Spiegelpunkt gewählte Formulierung bezüglich den Mindest-Gewerbeanteilen ist nicht ohne weiteres verständlich. In den Mischgebieten ist ein Mindestgewerbeanteil verbindlich festzulegen, während in den Eignungsgebieten für Mischnutzung Hinweise für den langfristigen Prozess zweckmässig erscheinen.

Kapitel 2.6 |
Mischgebiet – Ziel zu
Anteil
Arbeitsnutzungen

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Formulierung wurde entsprechend präzisiert bzw. in die Tabellen verschoben.

Ein Einwender beantragt das Dichteziel von 100 – 150 Einwohner und Beschäftigte pro Hektar im Mischgebiet Egg auf 50 bis 150 zu reduzieren. Eine Verdichtung von über 100 Einwohner und Beschäftigte pro Hektar erscheint mit den geplanten Siedlungsstrukturen unrealistisch.

Kapitel 2.6 |
Mischgebiet – Dichte /
Eignungsgebiete

Ein weiterer Einwender beantragt die Dichteziele zu streichen, da sich der Anteil an Arbeitsplätzen nicht durch Festlegungen im regionalen Richtplan steigern lassen, auch nicht durch Vorschreiben eines Pflichtanteils.

Zwei weitere Einwender beantragen die Eignungsgebiete für Mischnutzungen zu streichen, da sie die Gemeindeautonomie beeinträchtigen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Wert der bestehenden Dichte in Egg ist so tief, weil der Grossteil des Mischgebiets noch nicht überbaut ist. Der bereits überbaute Bereich weist eine Nutzungsdichte von ungefähr 85 E+B/ha auf. Die Zielgrösse von 100 E+B/ha relativiert sich somit. An diesem langfristigen Ziel soll festgehalten werden.

Das Thema Mischnutzung verfolgt das Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten und weiter zu fördern sowie vor allem in den ausgeschiedenen Mischgebieten von regionaler Bedeutung eine überdurchschnittliche Nutzungs- und Bevölkerungsdichte zu ermöglichen.

Es ist zu unterscheiden zwischen regionalen Mischgebieten und den Eignungsgebieten für Mischnutzung. Mischgebiete von regionaler Bedeutung werden mittels Einträgen und objektspezifischen Koordinationshinweisen/Zielvorgaben in der Tabelle 8 im RRP ausgeführt und auch in die Richtplankarte übernommen.

Bei den Eignungsgebieten für Mischnutzung, welche in der Themenkarte, jedoch nicht in der Richtplankarte ausgewiesen werden, besteht aufgrund der

Voraussetzungen ein regionales Interesse an vermehrten und gesicherten Arbeitsplatznutzungen.

Das Eignungsgebiet liefert wichtige Hinweise für die weitere Bearbeitung auf kommunaler Ebene. Im Rahmen der kommunalen Planungen haben die Gemeinden zu prüfen, inwiefern die gebietsweise Bezeichnung von Pflicht-Gewerbeanteilen oder eine weitergehende Erleichterung und Förderung gewerblicher Nutzungen innerhalb der bezeichneten Eignungsgebiete zweckmässig sind.

Der für das Eignungsgebiet ausgewiesene Zielwert ist folglich als Orientierungswert zu verstehen, dessen Realisierung im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen ist.

2.7 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Zwei Einwander beantragen die Aufnahme der Grundstücke der Inter-Community-School (ICS) Zumikon als Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen. Als gemeinnützige Schule mit Unterricht in englischer Sprache ist sie für den Wirtschaftsraum Zürich von grosser Bedeutung.

Kapitel 2.7 | Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen - ICS

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die ZPP attestiert der Inter-Community School Zumikon aufgrund der Grösse, Ausstrahlung, Bekanntheit, Ausrichtung, Identifikation, Prägung und Verankerung regionale Bedeutung. Da es sich um einen Standort an der Siedlungsgebietsgrenze bzw. ausserhalb des Siedlungsgebiets handelt, wird der Standort in Kapitel 6 bei den öffentlichen Bauten und Anlagen aufgenommen. Damit wird eine planungsrechtliche Grundlage für einen privaten Gestaltungsplan geschaffen.

Zwei Einwander beantragen das Gebiet Bethesda Küsnacht zu streichen, da es sich um eine private Institution handelt. Wechselt der Betreiber den Standort, wären die Möglichkeiten für künftige Nutzungen jener Zone für öffentliche Bauten respektive die Zone an und für sich durch eine Festlegung im RRP eingeschränkt.

Kapitel 2.7 | Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen - Bethesda

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

In den regionalen Richtplan aufgenommen werden Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen, wo eine langfristige Sicherung und/oder arealbezogene Weiterentwicklung dieses Gebiets für die Erfüllung regionaler öffentlicher Aufgaben bzw. zur Wahrung regionaler öffentlicher Interessen und/oder mit Bedeutung für die Raumplanung innerhalb der Bauzone angestrebt wird (Raumsicherung). In die Interessensabwägung fliesst mit ein:

- die regionale Bedeutung
- die Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt
- der überkommunale Abstimmungsbedarf mit weiteren Festlegungen des regionalen Richtplans

- Die Eigentümerschaft oder die Rechtsform stehen dabei nicht im Vordergrund.

Dem Bethesda wird aufgrund der Grösse und Verankerung regionale Bedeutung attestiert. Deshalb wird an der Raumsicherung und dem Eintrag im regionalen Richtplan festgehalten.

2.8 Anzustrebende bauliche Dichte

Der Kanton beantragt die Ziele mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Elementarer Bestandteil einer qualitätvollen Siedlungsentwicklung ist die Berücksichtigung akustischer Prinzipien beim Erhalt oder der Planung von Siedlungsgebieten.»

Kapitel 2.8 |
Anzustrebende
bauliche Dichte –
akustische Prinzipien

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Hinweis ist wichtig und richtig, hat jedoch in erster Linie in der nachgelagerten Planung mitberücksichtigt zu werden. Auf einen diesbezüglichen Eintrag im regionalen Richtplan wurde daher verzichtet.

Mehrere Einwender beantragen die Definition «Gebiete mit niedriger baulicher Dichte» mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Die ökologische Vernetzung ist durch geeignete Massnahmen zu erhalten und zu verbessern...»

Zudem soll die Abbildung 9 (Anzustrebende bauliche Dichte) entsprechend angepasst werden, so dass Siedlungsgebiete in Vernetzungskorridoren statt als Gebiete mit hoher baulicher Dichte als Gebiete mit niedriger baulicher Dichte festgelegt sind.

Kapitel 2.8 |
Anzustrebende
bauliche Dichte –
ökologische
Vernetzung

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die bestehende Formulierung wird als ausreichend erachtet. Zudem kann die ökologische Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen im Siedlungsgebiet u.a. auch mit Umgebungsgestaltung in dicht überbauten Gebieten erreicht werden.

Mehrere Einwender beantragen die Anpassung der Perimeter der Gebiete mit hoher und niedriger baulicher Dichte.

Kapitel 2.8 |
Anzustrebende
bauliche Dichte –
Perimeter

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Perimeter wurden jeweils in Rücksprache mit den Gemeinden und ihren kommunalen Entwicklungsvorstellungen angepasst.

Ein Einwender beantragt die Rückstufung des Gebiets mit hoher baulicher Dichte in Küsnacht (D3) in ein Gebiet mittlerer baulicher Dichte. Die Festlegung des Handlungsgebiets D3 als Gebiet «hoher baulicher Dichte» (150-300 Bewohner/Beschäftigte) widerspricht ganz klar den im «Regionalen Raumordnungskonzept Pfannenstil» (11.01.2012) festgelegten Zielsetzungen für die Gebiete, die im RRP unter D3 zusammengefasst werden.

Zudem beantragt der Einwender, dass das Gebiet D3 auf Erlenbacher Seite dem kommunalen Zonenplan insofern angepasst wird, als dass die Kernzonen aus dem Gebiet D3 ausgeschieden werden.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Es ist richtig, dass es aufgrund der räumlichen Konkretisierung und Präzisierung der Dichtestufen im Rahmen der Richtplanerarbeitung unter Einbezug der Gemeinden vereinzelt zu Anpassungen an den Nutzungsdichtestufen im Regio-ROK kam. Dies, um die Konsistenz zwischen den Aussagen in den Richtplankapiteln Siedlung (welche mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen abgeglichen wurden) und dem Zielbild des Regio-ROK zu gewährleisten.

Ferner bedeutet eine hohe bauliche Dichte nicht 300 E+B pro ha, sondern die langfristige Umsetzung des Regio-ROK-Ziels von 150-300 E+B pro ha, wobei in der Region Pfannenstil der untere Rand dieser Spannbreite angestrebt wird. Dies im Vergleich zu anderen Regionen im Kanton Zürich. Weiter wird auf die gewollte Unschärfe (keine Parzellenschärfe) des Richtplans hingewiesen, d.h. die Umsetzung auf kommunaler Ebene lässt den Gemeinden den gesetzlichen Handlungsspielraum mit entsprechenden passenden Abgrenzungen und Abstufungen zu.

Gesamthaft hat die Region nachzuweisen, dass sie das prognostizierte bzw. angestrebte Wachstum gemäss kantonalen Vorgaben (80/20-Prinzip) aufnehmen kann. Grossflächige Reduktionen würden auch dazu führen, dass die «Gesamtkapazität» der Region sinkt.

Das entsprechende Gebiet hoher baulicher Dichte in Küsnacht wurde nochmals sorgfältig geprüft und teilweise angepasst. Insbesondere wurden die Gebiete auf Küsnachter Gemeindegebiet in Absprache mit der Gemeinde Küsnacht reduziert und mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen abgeglichen. Die Gemeinde Erlenbach hat im Gegensatz zur Gemeinde Küsnacht keine Einwendungen zu den Dichtevorgaben eingebracht.

2.9 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Ein Einwender beantragt die Streichung der Ziele, da diese Tür und Tor für Konflikte öffnen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Kantone haben gemäss Bundesrechtsprechung (Bundesgerichtsurteil 129 II 321 vom März 2003) aufgrund der Niederlassungsfreiheit und dem Minderheitenschutz gemäss Bundesverfassung und Artikel 3 RPG die räumlichen

Bedürfnisse der Fahrenden als Teil der Schweizer Bevölkerung in der Raumplanung zu berücksichtigen und folglich die räumlichen Ansprüche der Fahrenden zu koordinieren und Stand- und Durchgangsplätze festzusetzen.

Ein Einwender beantragt die Streichung der kommunalen Massnahme «Betriebs-sicherstellung», da dies Aufgabe des Kantons ist.

Kapitel 2.9 | Stand- und Durchgangsplätze - Massnahmen

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Massnahme wurde gestrichen.

3. Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

Mehrere Einwender beantragen die Ziele folgendermassen zu ergänzen:

Neues Ziel:

«offene, unverbaute Landschaften und zusammenhängende Landschaftsräume zu erhalten.»

Ergänzt Ziel:

«vorhandene Naturwerte zu schützen, aufzuwerten und deren Vernetzung gezielt zu fördern sowie besonders wertvolle Landschaftskammern und Lebensräume als Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder Pärke langfristig zu sichern.»

Der Kanton beantragt zudem folgendes Ziel zu ergänzen:

«eine akustische Fragmentierung der Landschaft durch Lärmquellen, insbesondere durch Verkehrsachsen, zu verhindern und eine natürliche Geräuschkulisse anzustreben.»

Kapitel 3.1 | Gesamtstrategie - neue Ziele

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Das beantragte, neue Ziel wurde in den bestehenden Zielen ergänzt. Die Ergänzung ist in den bestehenden Zielen bereits enthalten.

Die Empfehlung des Kantons wird zur Kenntnis genommen, jedoch auf einen Eintrag im RRP verzichtet, da eine Festlegung im Widerspruch zu weiteren Festlegungen wie Umfahrungsstrassen etc. angesehen werden könnte.

Ein Einwender beantragt die regionale Massnahme «Umsetzung der Landschaftsziele» zu streichen, da sich die Planer damit nur selbst Aufträge zuspielen möchten.

Kapitel 3.1 | Gesamtstrategie - regionale Massnahme

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Für die Umsetzung der regionalen Ziele im Bereich Landschaft erachtet der Vorstand mittelfristig die Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) als zweckmässig und zielführend. Ein LEK soll die Entwicklung einer bestimmten Landschaft bezüglich ihrer nachhaltigen Nutzung sowie ihrer ökologischen und ästhetischen Aufwertung aufzeigen. Die Ziele, Massnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten eines LEK werden mit verschiedenen Nutzergruppen und den betroffenen Grundeigentümern, Bewirtschaftern und der übrigen Bevölkerung gemeinsam erarbeitet. Das Ergebnis wird in Form von Plänen und einem Bericht festgehalten. Ein LEK dient auch dazu, bestehende kantonale oder regionale Konzepte, Richtpläne und Leitbilder zu koordinieren und diese auf Stufe Region und Gemeinde optimal umzusetzen.

Mit der Förderung von LEK kann die nachhaltige Entwicklung der Landschaft gefördert werden. Die aktive Gestaltung der Zürcher Landschaft sowie das Formulieren innovativer Ideen und Visionen stehen dabei im Vordergrund. Diese Aufgabe kann nur gemeinsam und partnerschaftlich angegangen werden. Der Kanton Zürich fördert die Erarbeitung von LEK auf vielfältige Weise:

- Anreize schaffen durch finanzielle Projektbeiträge (1/3 der Projektkosten, maximal 25'000 Franken pro Gemeinde).
- Unterstützen von Projektträgern und BearbeiterInnen durch Beratung und die Abgabe von vielfältigen massgeschneiderten Planungsgrundlagen.
- Kostenloses Abgeben umfangreicher digitalen Geoinformationen zur Unterstützung einer umfassenden Projekterarbeitung und der Erleichterung von Umsetzung und Erfolgskontrolle.

Ein Einwender beantragt, die kommunale Massnahme «Landschaftsprojekte» zu streichen, da im Rahmen des RRP nicht pauschal eine Unterstützung seitens Gemeinden zugesichert werden kann. Zudem ist dieser Absatz nichtssagend, da letztlich die Gemeinden den Richtplan ohnehin umsetzen und diese Punkte im Richtplan festgelegt werden.

Kapitel 3.1 |
Gesamtstrategie -
kommunale
Massnahme

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die kommunale Unterstützung der Landschaftsprojekte erachtet der Vorstand als zweckmässig und sehr wichtig, sofern die Gemeinden dies wünschen. Selbstverständlich gilt diese Massnahme nur für regionale bedeutsame Landschaftsprojekte. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.

3.2 Landwirtschaftsgebiet

Mehrere Einwender beantragen die folgende Ergänzung der Ziele:

«die wertvollsten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Fruchtfolgefleichen) unter Berücksichtigung der Biodiversität zu sichern und eine standortgemässe Bewirtschaftung sicherzustellen.»

Kapitel 3.2 |
Landwirtschaftsgebiet
– Ergänzung der Ziele

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die bestehende Formulierung wird vom Vorstand als ausreichend betrachtet. Zudem haben weder Kanton noch die Verbandsgemeinden auf eine mangelhafte Zielformulierung hingewiesen.

3.3 Wald

Ein Einwender beantragt im Waldgebiet von Stäfa ebenfalls eine Klassifizierung vorzunehmen, da diese noch fehlt. Da überhaupt keine Festlegung für Stäfa enthalten ist, wird vermutet, dass die Kategorisierung in Vergessenheit geraten ist.

Kapitel 3.3 | Wald –
Klassifizierung

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Klassifizierung des Waldes beruht auf dem WEP 2010. Darin wird unter anderem zwischen häufig und wenig begangenen Wäldern unterschieden. Im Gemeindegebiet Stäfa sind gemäss dieser Grundlage weder wenig noch häufig begangene Wälder vorhanden. Die Kriterien können dem WEP 2010 entnommen werden.

Zwei Einwender beantragen die Verschiebung der Massnahmen in den erläuternden Bericht.

Kapitel 3.3 | Wald –
Massnahme

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Massnahmen werden nicht in den erläuternden Bericht verschoben. Der erläuternde Bericht ist «erläuternd» und kann keine verbindlichen Massnahmen beinhalten. Da die Landschaft inkl. Wald ein bedeutendes und prägendes Merkmal der Region Pfannenstil darstellt, erachtet der Vorstand die Massnahme als sinnvoll, zweckmässig und zielführend.

3.4 Erholung / Ausflugsziel

Ein Einwender beantragt die Verschiebung der Ziele in den erläuternden Bericht.

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugsziel – Ziele

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Ziele werden nicht in den erläuternden Bericht verschoben. Der erläuternde Bericht ist «erläuternd» und kann keine verbindlichen Ziele beinhalten. Zudem erachtet der Vorstand die Ziele als sinnvoll, zweckmässig und zielführend.

Mehrere Einwender beantragen die Ergänzung der Ziele mit folgendem Punkt:

«die Erholungsnutzungen natur- und landschaftsverträglich zu gestalten.»

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugsziel -
Ergänzung der Ziele

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Ziele 2, 5 und 7 im Kapitel 3.4.1 gehen ausreichend und sogar noch detaillierter auf die Thematik der natur- und landschaftsverträglichen Gestaltung der Erholungsnutzungen ein.

Zwei Einwander beantragen bei dem regionalen Erholungsgebiet Horn den Koordinationshinweis bezüglich Verpflegungseinrichtung zu streichen, da genau auf Höhe des Parkplatzes eines der letzten Paare von Drosselrohrsängern brütet. Eine Intensivierung der Erholungsnutzung steht im Widerspruch zur Zielbild Zürichsee 2050, welches hier ein Schwerpunktgebiet Aufwertung Ufervegetation vorsieht.

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugziel -
Drosselrohrsänger

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Im regionalen Richtplan wird per Koordinationshinweis auf die Ufervegetation und damit indirekt auf den Nistplatz hingewiesen. Die Ufervegetation liegt ferner gemäss Leitbild Zürichsee 2050 nur im westlichen Bereich. Ebenso ist ein Schwerpunkt Erholung im Leitbild Zürichsee 2050 ausgeschieden. Ein expliziter Hinweis auf den Nistplatz im RRP wird als nicht stufengerecht angesehen.

Ein Einwander beantragt die Aufnahme eines neuen Ausflugsziels nahe der Schiffstation Zollikon mit gastronomischen Angebot. Dies entschärft das mangelhafte Angebot an Gastronomie mit Seeanstoss am unteren rechten Zürichseeufer. Auf über 10 km Seeanstoss zwischen Zürich Tiefenbrunnen und Herrliberg stehen bloss zwei Gastronomiebetriebe (Hotel Sonne Küsnacht und Seehaus Strozzi Herrliberg) der Öffentlichkeit zur Verfügung, dies bei einem Einzugsgebiet von knapp 50'000 Menschen.

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugziel - Neues
Ausflugziel in Zollikon

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Potenzielle Verpflegungseinrichtungen sind nur in regional bedeutsamen Erholungsgebieten möglich, da der restliche Teil des Seeufers noch nicht behandelt werden kann (vgl. Erläuterungsbericht). Beim beantragten Gebiet handelt es sich weder um ein regional bedeutsames Erholungsgebiet noch um eine regional bedeutende Einzelanlage (= konkretes Ausflugsziel). Zudem hat die Gemeinde diesbezüglich nie einen Antrag gestellt.

Zwei Einwander beantragen das Vorranggebiet für siedlungsnahe Erholung beim Wehrmännerdenkmal in ein Vorranggebiet für natur- und landschaftsorientierte Erholung zu ändern. Das Gebiet beim Wehrmännerdenkmal befindet sich zwar in Siedlungsnähe, ist jedoch ökologisch und landschaftlich als äusserst wertvoll einzustufen. Dies widerspiegelt sich im überkommunalen Naturschutzgebiet und der kantonalen Verordnung zum Schutz des Landschaftsbildes.

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugziel -
Wehrmännerdenkmal

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Kernteil des Denkmals wird bereits durch eine kantonale Festlegung als Naturschutzgebiet gesichert. Das umliegende Gebiet entspricht aus Sicht der ZPP einem Vorranggebiet für siedlungsnahe Erholung, wobei eine massvolle

Steigerung der Attraktivität ermöglicht wird. Dies steht in keinem Widerspruch zur kantonalen Verordnung zum Schutz des Landschaftsbildes (1951).

Neu wird aber in den Koordinationshinweisen auf die Verordnung hingewiesen.

Ein Einwender beantragt beim Vorranggebiet Schübelweiher/Rumensee eine ökologische Aufwertung vorzusehen.

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugsziel –
Schübelweiher /
Rumensee

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Vorranggebiete zeigen die beliebtesten und am intensivsten genutzten Erholungsräume der Region und bilden einen Ist-Zustand ab. Die Vorranggebiete sollen im Rahmen der Ausarbeitung des regionalen Erholungskonzepts geprüft, verfeinert und differenziert werden. Eine potenzielle Aufwertung wäre dann Bestandteil des regionalen Erholungskonzepts, welches mittels einer Gesamtschau ein regional einheitliches Vorgehen festlegen kann. Deswegen wird auf einen Hinweis für potenzielle Aufwertung im regionalen Richtplan verzichtet.

Mehrere Einwender beantragen bei den regionalen Erholungsgebieten in den Koordinationshinweisen zu ergänzen, dass in gewissen Uferbereichen keine erholungsbezogenen Nutzungen zulässig sind oder dass ökologische Seeuferaufwertungen (Ufervegetation, Flachwasser) geplant sind.

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugsziel –
Uferbereiche

Der Antrag wird berücksichtigt.

Das Seeufer wird mit Ausnahme der regionalen Erholungsgebiete noch nicht behandelt (vgl. Erläuterungsbericht). Bei diesen wird mittels objektspezifischen Koordinationshinweisen auf geplante Seeuferaufwertungen gemäss Leitbild Zürichsee 2050 hingewiesen, was als ausreichend betrachtet und auch vom Kanton gestützt wird.

Mehrere Einwender beantragen die Einträge für Langlaufloipen und Schlittelhänge zu streichen oder in den Koordinationshinweisen darauf hinzuweisen, dass keine Naturschutzzonen/nationale Moorbiootope tangiert werden dürfen.

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugsziel –
Schlittelhänge /
Langlaufloipen

Langlaufloipen und Schlittelhänge brauchen grundsätzlich keinen Richtplaneintrag, weil deren Auswirkungen auf die Landschaft dafür zu wenig bedeutend sind. Die Auswirkungen auf den Lebensraum, insbesondere auf die Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung, sind aber relevant.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Einträge werden beibehalten.

Es besteht bereits ein mit den kantonalen Fachstellen (ALN) abgestimmter objektspezifischer Hinweis bei jenen Langlaufloipen, welche im Bereich der nationalen Moorbiootope verlaufen.

Die eingetragenen Schlittelhänge überlagern ausserdem keine Naturschutz- oder Potenzialgebiete.

Der Kanton beantragt die Festlegung zum Restaurant Luft aus dem regionalen Richtplan zu streichen. Eine Festlegung des Eintrags im regionalen Richtplan wird erst bei gleichzeitigem Vorliegen der kommunalen Planung als festsetzungsfähig erachtet.

Kapitel 3.4 | Erholung /
Ausflugsziel –
Restaurant Luft

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Eine Wiedereröffnung des Restaurants Luft in Meilen ist aus regionaler Sicht erwünscht. Mit einem Eintrag des Restaurants im regionalen Richtplan soll dessen Bedeutung als Ausflugsrestaurant Rechnung getragen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Gestaltungsplan geschaffen werden. Eine aus regionaler Sicht unerwünschte übermässige Erweiterung ist aufgrund der Koordinationshinweise im RRP und dem bestehenden Schutzvertrag nicht möglich. Die Erreichbarkeit des Restaurants zu Fuss und mit dem Velo wie auch mit dem öffentlichen Verkehr ist zudem so ausgestaltet, dass aus regionaler Sicht ein Ausbau der Parkierung weder notwendig noch sinnvoll ist. Bei einem Bauvorhaben ist auf die exponierte Lage und die Identität des Ortes speziell Rücksicht zu nehmen sowie eine hohe architektonische Qualität anzustreben.

Entsprechend wird in Absprache und auf Wunsch der Gemeinde Meilen am Eintrag festgehalten. Der Zusatz «Seminarhotel» wird hingegen gestrichen.

3.5 Aussichtspunkt und -lagen

Es sind keine Einwendungen eingegangen, die nicht berücksichtigt wurden.

3.6 Naturschutz

Mehrere Einwender beantragen den einleitenden Satz bei den Zielen folgendermassen zu ergänzen:

«Der Bestand an wertvollen Biotopen ist konsequent zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei sich bietender Gelegenheit zu ergänzen. ~~und~~ die Biodiversität ist langfristig zu fördern und zu sichern.»

Zudem beantragen die Einwender folgendes Ziel zu ergänzen:

«wertvolle Naturschutzflächen wo möglich auf angrenzende Areale auszudehnen sowie weitere Schutzobjekte in Gebieten mit spezifischen Naturpotenzialen neu zu schaffen.»

Kapitel 3.6 |
Naturschutz - Ziele

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die bestehende Zielformulierung wird als ausreichend erachtet.

Zwei Einwender beantragen die regionale Massnahme «Schutzverordnungen» in den erläuternden Bericht zu verschieben. Es handelt sich nicht um eine langfristige planerische Massnahme, die von den Gemeinden oder der Region wahrgenommen werden müsste.

Kapitel 3.6 |
Naturschutz -
Massnahmen

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Vorstand erachtet es als zielführend und wichtig, für die regionalen Naturschutzgebiete auch verbindliche Schutzvorschriften zu erlassen. Die Massnahme wird beibehalten, jedoch die Formulierung angepasst.

3.7 Landschaftsschutzgebiet

Mehrere Einwender beantragen die Ziele mit folgendem Punkt zu ergänzen:

Kapitel 3.7 |
Landschaftsschutz-
gebiet - Ziele

«ökologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie arten- und strukturreiche Waldbestände und -ränder, Hecken, Bach- und Feldgehölze, Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte etc. aufzuwerten und zu fördern.»

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die bestehende Zielformulierung wird als ausreichend und die beantragte Ergänzung als zu detailliert erachtet.

Zwei Einwender beantragen die Verschiebung der regionalen Massnahme «Schutzverordnungen» in den erläuternden Bericht.

Kapitel 3.7 |
Landschaftsschutz-
gebiet - Massnahmen

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Vorstand erachtet es als zielführend und wichtig, für die regionalen Landschaftsschutzgebiete auch verbindliche Schutzvorschriften zu erlassen.

Der erläuternde Bericht ist, wie der Name es sagt, erläuternder Natur und kann keine Massnahmen beinhalten.

3.8 Landschaftsförderungsgebiet

Mehrere Einwender beantragen den Text zu den Karteneinträgen folgendermassen zu ergänzen:

Kapitel 3.8 |
Landschafts-
förderungsgebiet -
Ziele

«Neben den kantonal ebenfalls beabsichtigten Förderschwerpunkten Landwirtschaft (Rebberge erhalten und fördern, regionaler Richtplaneintrag ab 0.5 ha), Naturschutz (Moore und Trockenstandorte fördern, ökologische Vernetzung sicherstellen) und Landschaftsbild (Hochstamm-Obstgärten erhalten und fördern, Siedlungsränder aufwerten und pflegen) sind [...]»

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Text wird mit der ökologischen Vernetzung ergänzt. Die Thematik der Förderung von Moore und Trockenstandorten sind im Kapitel Naturschutz (Kap. 3.6) enthalten.

Mehrere Einwender beantragen die regionalen und kommunalen Massnahmen mit folgendem Punkt zu ergänzen:

«Die allgemeinen Ziele und die spezifischen Förderschwerpunkte sind im Rahmen von Planungen, Massnahmen und Bewilligungen zu berücksichtigen.»

Kapitel 3.8 |
Landschafts-
förderungsgebiet -
Massnahmen

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Ziele und Festlegungen im regionalen Richtplan sind behördenverbindlich und müssen entsprechend bei Planungen und Bewilligungen berücksichtigt werden. Auf eine separate explizite Massnahme wird verzichtet.

Ein Einwender beantragt die kommunale Massnahme «Förderschwerpunkte sichern» zu streichen. Die detaillierten Ausführungen betreffend zu erhaltender Baumarten und Art der Bewirtschaftung (Verträge mit Bewirtschaftern) gehören nicht in einen Richtplan, sondern sind typischerweise Gegenstand eines Projektes wie das Naturnetz Pfannenstil.

Kapitel 3.8 |
Landschafts-
förderungsgebiet –
Massnahme
«Förderschwerpunkte
sichern»

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Vorstand der ZPP erachtet die Massnahmen für die Erreichung der definierten Ziele im Bereich Landschaftsförderung als zielführend und wichtig.

Ein Einwender beantragt, dass der Richtplantext dahingehend präzisiert werden soll, dass Rebflächen, die heute einer Bauzone zugewiesen sind, ausgezont werden können und zur Kompensation Bauland eingezont werden kann.

Kapitel 3.8 |
Landschafts-
förderungsgebiet -
Rebflächen

Der Antrag wird berücksichtigt.

Im RRP sind bewusst keine Rebförderungsgebiete ausgeschieden, welche in der Bauzone liegen. Den Gemeinden steht es jedoch frei, im Rahmen der Nutzungsplanungen abzuwägen, ob weitere, in der Bauzone liegende Rebflächen, erhalten und entsprechend auf kommunaler Ebene geschützt werden sollen.

Zwar wird das Siedlungsgebiet (inkl. Ein- und Auszonungen) im kantonalen Richtplan abschliessend behandelt, dennoch wird die Kompensation von Rebflächen als zweckmässig erachtet und in den regionalen Richtplan unter der kommunalen Massnahme «Förderschwerpunkte sichern» integriert.

3.9 Landschaftsverbindung / Vernetzungskorridor

Ein Einwender beantragt die Verschiebung des Vernetzungskorridors, welcher durch das Arbeitsplatzgebiet Laubisrüti führt.

Kapitel 3.9 |
Landschaftsver-
bindung / Eintrag Stäfa

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Vernetzungskorridor wird – in Abstimmung mit der Gemeinde – nach Osten verschoben.

Ein Einwender beantragt die kommunale Massnahme «bauliche Massnahmen» abzuändern. Eine solche Auftragserteilung an die Gemeinden durch einen RRP ist systemfremd.

Ein weiterer Einwender beantragt alle Massnahmen in diesem Kapitel zu streichen, da sich die Planer damit selber Aufträge erteilen möchten.

Kapitel 3.9 |
Landschafts-
verbindung /
Vernetzungskorridor –
bauliche Massnahmen

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die Massnahme «bauliche Massnahmen» wurde umformuliert.

Ansonsten wird an den Massnahmen festgehalten. Der Vorstand erachtet diese als zweckmässig und zielführend.

3.10 Freihaltegebiet

Ein Einwender beantragt die Aufnahme eines zusätzlichen Freihaltegebiets, welche sich von Wetzwil bis zum Bergli in Erlenbach hinzieht. Dieses zusammenhängende Gebiet ist für die Naherholung mindestens gleichwertig, wie die bezeichneten Gebiete F1 und F2. Die grossräumige geologische Struktur der Landschaft wird hier sehr deutlich, indem der Wetzwilerbach hangparallel bis zum Erlenbacher Tobel fliesst. Das Interesse an einer Freihaltung ist aufgrund des bestehenden Siedlungsdruckes gross.

Kapitel 3.10 |
Freihaltegebiet –
zusätzliches Gebiet

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Thematik der regionalen Freihaltegebiete wurde im Vorstand und mit den Gemeinden intensiv behandelt. Nach der offiziellen Anhörung wurden zwei als wichtig erachtende regionale Freihaltegebiete festgelegt. Ein Bedarf an weiteren regionalen Freihaltegebieten zur Sicherung einer dauernden Freihaltung ist nicht angezeigt, auch nicht entlang des Moränenzugs Herrliberg-Erlenbach.

Ein Einwender beantragt die regionale Massnahme im Kapitel 3.10.3 zu streichen. Es sollen keine unnötigen planerischen Aufgaben festgelegt werden.

Kapitel 3.10 |
Freihaltegebiet –
regionale Massnahme

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Mit der Festlegung eines Freihaltegebiets im regionalen Richtplan wird die Grundlage für die Festsetzung einer kantonalen Freihaltezone zur Sicherung einer dauernden Freihaltung des Gebiets geschaffen. Damit zeigt die Massnahme die Konsequenz der Festlegung auf und wird daher beibehalten.

3.11 Gewässer

Es sind keine Einwendungen eingegangen, die nicht berücksichtigt wurden.

3.12 Gefahren

Der Kanton beantragt die Ergänzung folgender kommunalen Massnahme:

«Bei Um-/Aufzonungen in Gebieten mit Störfallrisiken haben die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle Störfallvorsorge nachzuweisen, dass durch die Planung das Störfallrisiko tragbar bleibt und nehmen bei einer Risikoerhöhung die entsprechende Interessenabwägung vor.»

Kapitel 3.12 |
Gefahren –
zusätzliche
Massnahme

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die ZPP erachtet die Anbringung von Koordinationshinweisen bei regionalen Festlegungen, welche innerhalb eines Störfallbereichs liegen (gestützt auf die Risikoabschätzungen des Kantons), als ausreichend. In den nachgelagerten Planungsstufen ist die Störfallvorsorge sowieso zu beachten. Deshalb verzichtet die ZPP im Sinne eines gestrafften Richtplans auf eine zusätzliche Aufführung bei den Massnahmen.

4. Verkehr

4.1 Gesamtstrategie

Ein Einwender beantragt die Erwähnung, dass die Verkehrssysteme für die wirtschaftliche Entwicklung wesentlich sind.

Zudem findet der Einwender, dass die Vermeidung der Verkehrszunahme ein unrealistisches Ziel in Anbetracht der angestrebten Bevölkerung- und Arbeitsplatzentwicklung ist.

Kapitel 4.1 |
Gesamtstrategie –
wirtschaftliche
Bedeutung

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der erste Satz im Kapitel spricht bereits die Wichtigkeit des Verkehrssystems für die Wirtschaft an (Standortattraktivität).

Der einleitende Abschnitt wurde so angepasst, dass die Vermeidung der Verkehrszunahme nicht mehr erwähnt wird.

Ein Einwender lehnt die Gesamtstrategie in ihrer Form ab, da das Kapitel teilweise grün-ideologisch gefärbt ist.

Kapitel 4.1 |
Gesamtstrategie –
wirtschaftliche
Bedeutung

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die in Kapitel 4.1.1 formulierten Ziele entsprechen den Vorgaben und Zielen des kantonalen Richtplans. Zudem steht im kantonalen Richtplan explizit,

dass die Regionen ihre Planung auf die räumlich konkretisierten Modalsplit-Ziele des Kantons ausrichten müssen (Kapitel 4.1.3 KRP).

Trotzdem wurde der einleitende Abschnitt (Kapitel 4.1) leicht angepasst. Es wird nun nicht mehr von einer «Vermeidung der Verkehrszunahme» gesprochen.

Ein Einwender beantragt, dass in einem zusätzlichen Kapitel aufgezeigt wird, wie die Ziele und die Erhöhung des Anteils des Modalsplits auf 33 % bis 2030 erreicht werden soll. Zusätzlich sollen die Hauptprojekte für die wichtigsten Verkehrsträger genannt werden.

Kapitel 4.1 |
Gesamtstrategie –
Hauptprojekte

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Das Kapitel 4.1 Gesamtstrategie zeigt die übergeordnete Stossrichtung mittels den aufgeführten Zielen auf. Die Erreichung dieser Ziele wird in den nachfolgenden Unterthemen behandelt (Strassenverkehr, öffentlicher Verkehr, etc.).

Ein Einwender beantragt, dass für den Veloverkehr bis 2030 ein höheres Ziel (Tri-Modalsplit) als 8 % gesetzt wird. Der Einwender betrachtet 12 % als realistisch.

Kapitel 4.1 |
Gesamtstrategie –
Anteil Veloverkehr

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der heutige Anteil des Veloverkehrs am Tri-Modalsplit ist bei 8 %. Gemäss kantonalem Gesamtverkehrsmodell (GVK) bewegt sich der Trend in Richtung 7 %. Das regionale Ziel gemäss GVK liegt bei 8%, was einem Halten der heutigen Situation entspricht. Da sich der Trend negativ entwickelt, sind für das Erhalten von 8 % bereits Massnahmen erforderlich. Ein Wert von 10 % oder sogar 12 % wird in der Region Pfannenstil nicht als realistisch betrachtet. Die Topografie und die Ausrichtung der Region an die primären Arbeitsplatzgebiete der Stadt Zürich erschweren eine substanzielle Erhöhung des Veloverkehranteils.

4.2 Strassenverkehr

Ein Einwender beantragt die Streichung der Ziele, da sie grün-ideologisch gefärbt sind.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Ziele

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Ziele entsprechen den Vorgaben des kantonalen Richtplans, welcher vom Kantonsrat festgesetzt und vom Bundesrat genehmigt wurde.

Mehrere Einwender beantragen den Rückbau der Zumikerstrasse in Zollikon zwischen Turatzburg und Gemeindegrenze zu Küsnacht. Mit dem Rückbau wird der Durchgangsverkehr von der Forchautostrasse (A52) Richtung Zürich auf der Zu-

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Zumikerstrasse

mikerstrasse in Zollikon unterbunden und damit ein ganzes Quartier mit sehr vielen Familien und Kindern beruhigt. Damit können die Sicherheit, insbesondere für Kinder und weniger mobile Personen, sowie die Lebensqualität, insbesondere bzgl. des Lärmes, deutlich und dauerhaft gesteigert werden.

Ein Einwender beantragt, dass die Zumikerstrasse als Durchgangsstrasse erhalten bleibt und nicht rückgebaut wird.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der regionale Richtplan trifft auf Vorgabe des kantonalen Richtplans nur Festlegungen für regionale Verbindungsstrassen. Der Strassenabschnitt auf der Zumikerstrasse ist keine regionale Verbindungsstrasse. Der Wunsch nach einem Rückbau der Zumikerstrasse ist deshalb über die Gemeinde einzubringen.

Ein Einwender beantragt die Festlegungen zur Abklassierung von regionalen Verbindungsstrassen zu streichen. Der Einwender lehnt dies grundsätzlich ab.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Abklassierungen

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Eine Abklassierung erfolgt nur falls eine Entlastung / Umfahrungsstrasse realisiert wird. Im regionalen Richtplan betrifft das nur zwei Stellen (Umfahrung Oetwil am See und Autobahntunnel Zollikon). Falls diese Umfahrungen realisiert werden, wird eine Abklassierung der betroffenen regionalen Verbindungsstrassen notwendig. Das Ziel einer Umfahrung ist schliesslich die Entlastung der zu umfahrenden Verbindungsstrasse.

Mehrere Einwender beantragen Infrastrukturmassnahmen auf Strassen des Kantons oder des Bundes (z.B. Tunnel, Umfahrungen, Autobahnanschlüsse etc.).

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Infrastrukturmassnahmen

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Mögliche Umfahrungen bzw. Entlastungsmassnahmen auf Strassen des Kantons oder Bundes sind Bestandteil des kantonalen Richtplans.

Der regionalen Richtplan hat diesbezüglich seine Möglichkeiten mit den beiden Massnahmen „Regionale Anbindung ans Nationalstrassennetz“ sowie „Regionale Netzstruktur“ im Kapitel Strassenverkehr, mit welcher die Region in Zusammenarbeit mit dem Kanton (und den Gemeinden) die Optimierungsmöglichkeiten bzgl. Strassenkapazität betrachtet und dabei unter anderem die diversen vorliegenden Entlastungsprojekte gesamthaft betrachtet, ausgeschöpft. Es wird ferner im regionalen Richtplan festgehalten, dass kommunale Ideen für Umfahrungsprojekte im Rahmen der Ortsdurchfahrtsaufwertungen vertieft betrachtet werden.

Mehrere Einwender beantragen die Umfahrung Oetwil am See zu streichen, da diese durch das Landschaftsschutzobjekt «Drumlinflur Willikon-Schachen-Paradies» führen würde.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Umfahrung Oetwil am
See

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die Umfahrung von Oetwil am See war bereits im regionalen Richtplan von 1998 festgelegt worden. Nach einer Einwendung im Rahmen der offiziellen Anhörung wurde ein Koordinationshinweis «Zweckmässigkeit prüfen» ergänzt, da für die Umfahrung noch keine auf den heutigen Grundlagen basierende Zweckmässigkeitsprüfung stattgefunden hat. Weiter ist die eingezeichnete Linienführung keineswegs final und kann sich bei einer allfälligen Projektierung noch verändern, sodass Drumlin-Gebiete umfahren werden können. Hierfür wird neu ein Koordinationshinweis «Berücksichtigung Drumlinflur» vermerkt.

Ein Einwender beantragt, die Priorisierung der Strassenabschnitte, welche zur siedlungsverträglichen Umgestaltung, resp. zur Aufwertung des Strassenraums vorgesehen sind. Dies hilft die Realisierungschancen zu erhöhen.

Der Kanton beantragt, dass die Strassenabschnitte, deren Strassenräume unverträglich oder kritisch sind, von den anderen Strassenabschnitten unterschieden werden. Der Kanton kann nur für die kritischen und unverträglichen Abschnitte eine Finanzierung durch den Strassenfonds bereitstellen. Bei den anderen kann keine oder nur eine teilweise Finanzierung in Aussicht gestellt werden.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Strassenraumum-
gestaltungen

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Kanton verlangte schon im Rahmen der ersten kantonalen Vorprüfung, dass die Einträge «Umgestaltung Strassenraum» nicht nur – wie im erläuternden Bericht aufgeführt – zu differenzieren seien, sondern dass im regionalen Richtplan auch verankert werden müsse, dass bei der Kategorie Ortsbildgestaltung keine Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfonds in Aussicht gestellt werden könne. Auf einen solchen Eintrag wird verzichtet, da über eine mögliche Zusatzfinanzierung für Gestaltungsmassnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definitiv entschieden werden kann. Eine Priorisierung ist in dem Sinne auch nicht zielführend.

Hingegen wird im Erläuterungstext auf die Differenzierungen entsprechend hingewiesen.

Ein Einwender vermerkt, dass es sich beim Strassenabschnitt bei der Kronenkreuzung in Hombrechtikon um einen kritischen und strassenraumunverträglichen Abschnitt handelt.

Ein weiterer Einwender beantragt, dass der Strassenabschnitt zwischen dem Seebad Lattenberg und Gemeindegrenze Stäfa/Männedorf ebenfalls für eine Umgestaltung festgelegt werden soll.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Anpassung
Strassenraumumgesta-
ltung

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Als kritische bzw. unverträgliche Ortsdurchfahren können nur jene bezeichnet werden, welche aufgrund der systematischen und im ganzen Kanton einheitli-

chen Verträglichkeitsanalyse durch das AFV ermittelt wurden. Der Erläuterungsbericht wurde jedoch ergänzt, dass die Gemeinde den Abschnitt als unverträglich erachtet.

Bei einem Strassenabschnitt ohne bestehender Verkehrsunverträglichkeit, kann im regionalen Richtplan ein Eintrag erfolgen, wenn dadurch die Ortsbildung verbessert werden kann. Der Strassenabschnitt zwischen dem Seebad Lattenberg und der Gemeindegrenze Stäfa/Männedorf liegt jedoch ausserhalb des Siedlungsgebietes und wurde von der betroffenen Gemeinde nicht als kritisch betrachtet.

Ein Einwender beantragt die Aufnahme des Strassenabschnittes Oberwachstrasse in Küsnacht.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
neuer Abschnitt
Strassenraumumgestaltung

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Abschnitt wurde im regionalen Richtplan zwecks Umgestaltung aufgenommen.

Mehrere Einwender beantragen die Streichung des Ziels «Querungsmöglichkeit zum Seeufer verbessern», da dies Tür und Tor öffnet für Verkehrsinseln, Verkehrsampeln und Fussgängerstreifen.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Querungsmöglichkeit
Seestrasse

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Verbesserung der Querungsmöglichkeiten beinhaltet nicht zwangsläufig die Erstellung von Verkehrsinseln und Ampeln. Die Verbesserung des Seezugangs wird von der gesamten Region als wichtig erachtet. Die Art der Umsetzung wird von Fall zu Fall bei der Projektierung in enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden festgelegt.

Zwei Einwender lehnen die regionale Massnahme «Regionales Verkehrsmanagement» ab.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Regionales
Verkehrsmanagement

Einer der Einwender lehnt zudem die beiden kommunalen Massnahmen «Umgestaltung Strassenraum» und «Flankierende Massnahmen» ebenso ab.

Der andere Einwender weist zudem darauf hin, dass die Strassenraumumgestaltung nicht auf Kosten von vorhandenen Parkplätzen erfolgen soll.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Massnahme «Regionales Verkehrsmanagement» hat zum Ziel, die vorhandenen Kapazitäten besser zu bewirtschaften und zuverlässige Reisezeiten sicherzustellen. Damit sind alle Verkehrsträger gemeint.

Die Massnahme «Umgestaltung Strassenraum» ist ein zentrales Anliegen aller Gemeinden. Sie hat die bessere Einbettung der Ortsdurchfahrten und die Erhöhung der Aufenthaltsqualität für alle Beteiligten zum Ziel. Zudem wird die Bezeichnung von Aufwertungsmassnahmen explizit im kantonalen Richtplan

vorgeschrieben. Erst ein Eintrag im regionalen Richtplan ermöglicht eine Zusatzfinanzierung durch den Kanton. Flankierende Massnahmen bei Strassenraumumgestaltungen helfen, den Verkehr nicht in die Quartiere zu lenken.

Die Massnahme «Umgestaltung Strassenraum» hat nicht zum Ziel, die Anzahl Parkplätze zu reduzieren. Das Parkierungsangebot in der Region soll zudem über die Massnahme «Regionales Parkierungskonzept» in einer Gesamtschau betrachtet werden. Auch das regionale Parkierungskonzept hat nicht zum Ziel, Parkplätze zu reduzieren, sondern die sinnvolle Anordnung aus übergeordneter Optik.

Der Kanton beantragt die Massnahme «Umgestaltung Strassenraum» so zu ergänzen, dass auf Möglichkeiten zur aktiven Förderung der akustischen Aufenthaltsqualität hingewiesen wird.

Kapitel 4.2 |
Strassenverkehr –
Akustik

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Mit der Verbesserung der Aufenthaltsqualität sind auch akustische Kriterien angesprochen. Eine explizite Aufführung innerhalb der Massnahmenbeschreibung wird aus Sicht der ZPP nicht als zielführend betrachtet.

Ein Einwender beantragt, dass der Lärmschutz bei Bauten weitgehend nicht mit Schallschutzmauern gelöst wird und dies in der regionalen Massnahme «Ortsbildverträglicher Lärmschutz entlang Kantonsstrassen» vermerkt wird.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die bestehende Formulierung der Massnahme «Ortsbildverträglicher Lärmschutz entlang Kantonsstrassen» weist exakt auf diesen Sachverhalt hin:

«In den Ortszentren ist aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Aufenthaltsqualität von der Erstellung von Lärmschutzwänden abzusehen.»

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

Ein Einwender beantragt, dass in den Zielen explizit auf den Doppelspurausbau hingewiesen wird. Zudem möchte der Einwender, dass in den Zielen die Verbesserung der Verbindungen zwischen den Seegemeinden und dem Bezirk Uster vermerkt wird.

Kapitel 4.2 |
Öffentlicher
Personenverkehr –
Ziele und
Massnahmen

Ein weiterer Einwender beantragt die Ziele und Massnahmen im Kapitel 4.2 folgendermassen zu ergänzen:

Neue Ziele:

1. «die Bahninfrastruktur so rasch als möglich auszubauen, indem mindestens die Doppelspurlücken Herrliberg-Feldmeilen–Meilen und Uetikon–Männedorf in dieser Reihenfolge geschlossen werden. Komplementär dazu sollen beim Bahnhof Stadelhofen das dringend benötigte vierte Gleis sowie die zweite Riesbachtunnelröhre gebaut werden.»

2. «der Fahrplan der rechtsufrigen S-Bahn-Linien so zu überarbeiten, dass das Angebot wieder verlässlich eingehalten werden.»

Neue regionale Massnahmen:

1. «öV-Angebot: [...] Insbesondere soll mit einer Verlängerung der S 16 bis Uetikon bzw. Feldbach der umsteigefreie Binnenverkehr und der direkte Anschluss an den Flughafen sowie der Viertelstundentakt für die oberen Seegemeinden inkl. Meilen ermöglicht werden (Voraussetzungen: siehe Massnahme Infrastruktur). Mit der ersten Etappe sollen u.a. das neue regionale Gymnasium Uetikon sowie weitere Bildungs- und Arbeitsstätten adäquat mit dem öV erschlossen werden. Ohne zusätzliche Belastung des Bahnhofs Stadelhofen würde die verlängerte S 16 die S 7 bei fast gleicher Ankunftszeit in Zürich vor der vollen Anschlussspinne im HB entlasten. Auf die Fertigstellung des Ausbaus des Bahnhofs Stadelhofen und dessen Anschluss ans rechte Zürichseeufer hin, soll das optimale Fahrplankonzept neu evaluiert werden. Die Fahrplanzeiten sollen im Rahmen der Möglichkeiten so angepasst werden, dass die Fahrplanstabilität und damit die Zuverlässigkeit der S-Bahnlinien am rechten Zürichseeufer materiell verbessert werden (insbes. Ankünfte in Zürich).»

2. «öV-Angebot in Randzeiten: Die Region setzt sich dafür ein, dass auch im S-Bahn-Angebot in Randzeiten sichergestellt wird, dass ohne unzumutbare Wartezeiten von den oberen in die unteren Seegemeinden, bzw. umgekehrt, gereist werden kann.»

3. Infrastruktur S-Bahn 2G: Dieser Titel und Abschnitt ist zu streichen und durch folgenden zielkonformen Text zu ersetzen: «S-Bahn-Infrastruktur: Die Region setzt sich nachdrücklich für den fahrplantechnisch notwendigen Ausbau der rechtsufrigen Bahnlinie ein. Sie koordiniert die Vorfinanzierung der Projektierung der Doppelspuren Herrliberg-Feldmeilen–Meilen und Uetikon–Männedorf durch Kanton und Gemeinden. Das Ziel ist, dass diese Doppelspuren möglichst bald gebaut werden können, sei es im Rahmen des nationalen Programms 2030 oder (zunächst) mit kantonalen und kommunalen Mitteln.»

4. «Sitzplatzangebot in der S-Bahn: Die Region verlangt, dass die Auslastung der Züge auch ausserhalb der Stosszeiten analysiert wird und z.B. die S 7 wann nötig mit mehr als einer Komposition geführt wird. Die Region lehnt eine „Stehplatz-S-Bahn“ ab. Das vom ZVV entworfene Konzept 2G mit grossen Stehplatzzonen in den Zügen widerspricht den ursprünglichen Versprechungen bei der S-Bahn-Vorlage und würde die Attraktivität der S-Bahn massiv reduzieren. Die Zukunft der S-Bahn ist weiterhin doppelstöckig zu planen.»

Ein weiterer Einwander beantragt bei den Massnahmen die durchgängige Bedienung der S-Bahn-Stationen zwischen den Haltestellen Tiefenbrunnen und Stäfa im Viertelstundentakt zu vermerken.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

In den Zielen (und Massnahmen) formulierte der regionale Richtplan bereits das Anliegen der Weiterentwicklung der S-Bahn Infrastruktur. Der Vorstand der ZPP hat entschieden, dass der Doppelspurausbau explizit in den Zielen und Massnahmen ergänzt wird. Dies wurde entsprechend angepasst. In den Zielen ist bereits explizit die Verbesserung der Verbindungen nach Uster aufgeführt.

Ziele bezüglich Fahrplan können nicht im regionalen Richtplan festgehalten werden. Der Betrieb ist Sache der marktverantwortlichen Unternehmen gemäss kantonalen Angebotsverordnung.

Durch den planerischen Stufenbau im Kanton Zürich mit dem kantonalen und den ergänzenden regionalen Richtplänen (sowie den nachgelagerten kommunalen Planungen) sind den unterschiedlichen Ebenen/Instrumenten verschiedene Kompetenzen zugeordnet. Der öffentliche Schienenverkehr (ohne Tram) liegt in der Kompetenz des kantonalen Richtplans. Im vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan ist der vollständige Ausbau auf Doppelspur zwischen Stadelhofen und Rapperswil im Zeitraum «mittel- bis langfristig» vorgesehen (Abschnitte Herrliberg-Feldmeilen bis Rapperswil sowie Neubau zweite Röhre Riesbachtunnel und Ausbau Bahnhof Stadelhofen). Durch die FABI-Vorlage (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur), welche am 9. Februar 2014 vom Volk angenommen wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurden ferner sowohl die Finanzierung wie auch der Ausbau der Bahninfrastruktur neu geregelt. Aus dem Bahninfrastrukturfonds BIF werden sowohl Betrieb und Unterhalt wie auch der künftige Ausbau finanziert und Ausbaumassnahmen werden künftig alle 4 bis 8 Jahre vom Parlament in Ausbausritten beschlossen. Das Parlament hat zusammen mit der FABI-Vorlage den STEP-Ausbaustritt 2025 verabschiedet. Für den Kanton Zürich sind im STEP-Ausbaustritt 2025 keine grösseren Infrastrukturbauten vorgesehen. Mit STEP-Ausbaustritt 2030 werden hingegen zwei Pakete von 7 Mrd. und von 12 Mrd. CHF vorgelegt, deren Massnahmen in den kommenden Jahren vertieft werden und in die Botschaft ans Parlament einfliessen sollen (voraussichtlich 2018). Darin sind für die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur im Kanton Zürich äusserst wichtige Grossvorhaben enthalten, u.a. das 4. Gleis Bahnhof Stadelhofen.

Im regionalen Richtplan wird in Ergänzung das Angebot von Tram und Bus (mittels Definition des sogenannten ÖV-Angebotsstandards) sowie die notwendigen Massnahmen zur angemessenen Priorisierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs eingetragen. Ferner wird als Massnahme definiert, dass die Region die Ausbaustrategie S-Bahn langfristig begleitet, die regionalen Interessen einbringt und die planerische Raumsicherung für allfällige Infrastrukturausbauten rechtzeitig vornimmt.

Mit der Bezeichnung des ÖV-Angebotsstandards schöpft der regionale Richtplan bereits die Möglichkeiten aus. Inwiefern der Standard erfüllt wird, wird im Fahrplanverfahren festgelegt. Dort können die Gemeinden und Regionen ihre Wünsche und Forderungen platzieren. Konkrete Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel die S-Bahn sind jedoch Gegenstand des kantonalen Richtplans. Dort sind bereits die Doppelspurausbauten vermerkt. Im regionalen Richtplan wird das Ziel des Doppelspurausbaus nun aber explizit vermerkt und in der Massnahme wird darauf hingewiesen, dass sich die Region beim Kanton für den zügigen Ausbau der Doppelspur und der dafür notwendigen Erweiterung des Bahnhofs Stadelhofen einsetzt.

ÖV-Angebot in Randzeiten: Die Taktfrequenz ausserhalb der Normalzeiten ist Gegenstand des Fahrplanverfahrens bzw. der Angebotsverordnung. Der regionale Richtplan kann die Angebotsstandards nur für Normalzeiten ausweisen.

S-Bahn-Infrastruktur: Die Massnahme wurde angepasst, sodass explizit klar wird, dass sich die Region für den Ausbau Stadelhofen und Doppelspurausbau

einsetzt. Die Koordination der Vorfinanzierung der Projektierung hingegen ist für die Region nicht möglich.

Sitzplatzangebot: Der Betrieb ist Aufgabenbereich der zuständigen Verkehrsunternehmungen und kann nicht im Instrument der regionalen Richtplanung beeinflusst werden.

Mehrere Einwander beantragen, dass im regionalen Richtplan neue Verkehrsinfrastrukturen für den öffentlichen Verkehr festgelegt werden (z.B. U-Bahn-Ring, Tunnel etc.).

Kapitel 4.2 |
Öffentlicher
Personenverkehr –
Verkehrsinfrastruktur

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der regionale Richtplan formuliert Angebotsstandards gemäss den Vorgaben des ZVV. Damit hat der regionale Richtplan seine Möglichkeiten ausgeschöpft. Übergeordnete Infrastrukturprojekte werden im KRP festgelegt.

Ein Einwander beantragt, den Angebotsstandard in Stäfa auf einen 15 Minuten-Takt (anstelle 15 bis 30 Minuten) zu erhöhen.

Kapitel 4.2 |
Öffentlicher
Personenverkehr –
Angebotsstandard

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der regionale Richtplan formuliert Angebotsstandards auf Basis der Vorgaben durch den ZVV (Nutzerdichte). Gemäss den Vorgaben können nur Taktbänder festgelegt werden. Die Gemeinde Stäfa liegt fast vollumfänglich im Taktfrequenzband von 15 bis 30 Minuten. Das effektive Angebot wird im Rahmen des Fahrplanverfahrens bestimmt.

Ein Einwander beantragt die Streichung der «weiteren Buserschliessungsrichtung» von Oetwil am See nach Männedorf. Es soll im Speziellen darauf geachtet werden, dass sich überregionale Hauptverbindungen nicht konkurrenzieren und die Gewichtung der Subzentren Beachtung findet.

Kapitel 4.2 |
Öffentlicher
Personenverkehr –
Angebotsstandard Bus
Verbindungen

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die Haupterschliessung von Oetwil am See erfolgt über Uster. Die weiteren Erschliessungsrichtungen sind der Abbildung 24 zu entnehmen. Sie zeigen auf, dass die beiden Buslinien nach Stäfa und Männedorf wichtige und vielgenutzte Verbindungen sind. Auch wenn Stäfa gemäss Regio-ROK ein Subzentrum ist, wird in der Realität die Verbindung nach Männedorf ebenfalls stark frequentiert. Der Vorstand der ZPP hat entschieden, beide Verbindungen in der Abbildung darzustellen sowie die Verbindung von Hombrechtikon nach Stäfa zur Stärkung von Stäfa ebenfalls einzutragen.

Der Kanton beantragt die Massnahme bezüglich den regionalen Buslinien zu streichen. Der ZVV sieht keinen Bedarf für zusätzliche regionale Buslinien zwischen dem Pfannenstil ins Oberland bzw. ins Glattal. Für die Einführung von neuen Buslinien ist einzig das Verbundfahrplanverfahren des ZVV massgebend.

Kapitel 4.2 |
Öffentlicher
Personenverkehr –
Massnahme
«Regionale
Busverbindungen»

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Massnahme ist so formuliert, dass die Region allfällige Bedürfnisse prüft. Sollte ein Bedarf aus Sicht der Region vorhanden sein, würde sich die Region im Fahrplanverfahren dafür einsetzen.

4.4 Fuss- und Veloverkehr

Ein Einwender beantragt in den Zielen zu vermerken, dass Veloverbindungen direkt und sicher für Pendler durch das ganze ZPP-Gebiet ermöglicht werden soll.

Kapitel 4.4 | Fuss- und
Veloverkehr - Ziele

Der Kanton beantragt bei den Zielen zu erwähnen, dass die Sicherheit und Attraktivität durch eine lärmgeschützte Anordnung der Fuss- und Radwege, abseits stark befahrener Strassen, gesteigert werden.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der regionale Richtplan verfügt bereits über eine Zielformulierung bezüglich Sicherheit und Direktheit.

Die Eingabe des Kantons betrifft eher eine Massnahme als ein Ziel. Die bestehende Zielformulierung wird aus Sicht der ZPP als ausreichend erachtet. Wie und auf welche Art die Fuss- und Velowege gestaltet werden, liegt in der Kompetenz der Gemeinden, respektive des Kantons auf Kantonsstrassen.

Ein Einwender beantragt, dass ein Wanderwegabschnitt im Chatzentobel auf den Flurweg verlegt wird, da bei nassen Bodenverhältnissen die Wanderer den Weg durch Beanspruchung neuer Waldflächen zu umgehen versuchen.

Kapitel 4.4 | Fuss- und
Veloverkehr –
Verlegung eines
Fussweges

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Alle Wanderwege sind mit der kantonalen Fachstelle „Zürcher Wanderwege“ abgestimmt und entsprechen den übergeordneten Anforderungen und Zielsetzungen. Grundsätzlich sind Wanderwege nicht auf asphaltierten Strecken vorgesehen. Einzig wenn keine andere Möglichkeit besteht, wird auf asphaltierte Strecken ausgewichen.

Mehrere Einwender beantragen die Aufnahme von verschiedenen zusätzlichen Fuss- und Velowegen.

Kapitel 4.4 | Fuss- und
Veloverkehr –
Zusätzliche Fuss- und
Velowege

Der Kanton beantragt, das Wegstück von Wetzwil nach Toggwil aus dem regionalen Richtplan zu streichen, da es nicht Bestandteil des kantonalen Fuss- und Wanderwegnetzes ist. Im regionalen Richtplan sind ausschliesslich aber vollständig Wege aufzunehmen welche:

a) im Wanderwegnetz der ZW enthalten sind.

b) im Planungsbericht „Hindernisfreie Wanderwege in der Region Pfannenstil“ vom 30. April 2014 in den Objektblättern der geplanten hindernisfreien Wanderwege bezeichnet sind.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der RRP Pfannenstil stellt die regional bedeutsamen Fuss- und Velowege dar. Diese sind mit dem kantonalen Fuss- und Wanderwegnetz sowie dem Velonetzplan (vom Regierungsrat verabschiedet) übereinstimmend – mit Ausnahme des Fussweges zwischen Wetzwil und Toggwil, welcher der Vorstand als wichtige regionale Fusswegverbindung betrachtet.

Die Gemeinden können zusätzlich zu den regional bedeutsamen Fuss- und Velowegen kommunale Abschnitte in ihren kommunalen Plänen aufnehmen.

Mehrere Einwander beantragen Änderungen am Zürichseeweg.

Kapitel 4.4 | Fuss- und Veloverkehr – Zürichseeweg

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Aus prozessualen und formalen Gründen (ausstehende Teilrevisionen kantonalen Richtplan und PBG) wird der Zürichseeweg nicht im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision des regionalen Richtplans behandelt. Dies erfolgt im Rahmen einer anschliessenden Teilrevision. Somit verbleibt bei der jetzigen Revision der aktuelle Verlauf des Zürichseewegs unverändert bestehen. Kommunale Überlegungen zur Linienführung des Zürichseewegs werden dann in den regionalen Richtplaneintrag einfließen.

Mehrere Einwander beantragten die Änderung der Belagsart auf Fusswegen.

Kapitel 4.4 | Fuss- und Veloverkehr – Belagsarten Fusswege

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Belagsarten wurden geprüft und entsprechend angepasst.

Der Kanton beantragt bei den hindernisfreien Fusswegen, welche durch bestehende überkommunale Schutzgebiete führen, einen Koordinationshinweis anzubringen.

Kapitel 4.4 | Fuss- und Veloverkehr – hindernisfreie Fusswege

Der Antrag wird berücksichtigt.

Es wurde bei den betroffenen Routen ein entsprechender Koordinationshinweis angebracht.

Der Kanton und zwei weitere Einwander beantragen, dass die linearen Schwachstellen gemäss Velonetzplan im regionalen Richtplan als «Radweg geplant» dargestellt werden sollen.

Kapitel 4.4 | Fuss- und Veloverkehr – lineare Schwachstellen

Zudem empfiehlt der Kanton, die wichtigsten Massnahmen zusätzlich tabellarisch im Richtplantext aufzunehmen.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die linearen Schwachstellen wurden in der Karte als «geplant» dargestellt. Auf eine tabellarische Aufzählung der Massnahmen verzichtet die ZPP.

Ein Einwender beantragt, dass auf Radrouten ohne Radstreifen die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird.

Kapitel 4.4 | Fuss- und Veloverkehr –
Beschilderung

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Massnahmen zur Beschilderung der Strasseninfrastruktur sind nicht Teil des regionalen Richtplans.

Ein Einwender beantragt, dass Bike-Trails im Rahmen der jetzigen Gesamtrevision des regionalen Richtplans abzuhandeln sind und konkrete Bike-Trails in der Karte Verkehr aufgenommen werden.

Kapitel 4.4 | Fuss- und Veloverkehr – Bike-Trails

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Bike-Trail-Thematik soll gesamthaft mit anderen Freizeitaktivitäten und Sportarten wie Golf, Reiten, Seilpark etc. im Rahmen des regionalen Erholungskonzepts angegangen werden.

Zwei Einwender beantragen, dass die Veloschnellroute nicht auf der Erholungsroute SchweizMobil Route 66 geführt wird. Die Route 66 ist in erster Linie eine Erholungs- und Freizeitverbindung, auch wenn sie von Pendlern benützt wird. Die Route 66 ist somit als Hauptverbindung bzw. regionale Veloroute (Erholungsroute) zu klassifizieren. Die Seestrasse ist hingegen eine ausgesprochene Pendleroute, weshalb ihr die Kategorie einer Hauptverbindung bzw. Schnellroute zuzuordnen ist.

Kapitel 4.4 | Fuss- und Veloverkehr – Veloschnellroute

Der Antrag wird berücksichtigt.

Grundsätzlich wird das Velonetz gemäss dem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Velonetzplan übernommen. Die Route 66 wurde dennoch in eine Hauptverbindung umklassiert, da der Kanton Veloschnellrouten erst als Pilotprojekte prüfen will.

Die Eingabe betreffend Linienführung hat der Einwender bereits im Rahmen der kantonalen Velonetzplanung gemacht. Sie wurde vom Kanton geprüft und verworfen, jedoch als Hinweis aufgenommen. Aus zwei Gründen verbleibt die Route 66 jedoch als Veloschnellroute im Netzplan. Einerseits ist die Verkehrsbelastung deutlich geringer, andererseits wird es als nicht realistisch erachtet, auf der Seestrasse die Ausbaustandards einer Veloschnellroute zu erreichen. Die Linienführung der Veloschnellroute wird in einer separaten Studie vom Kanton geprüft.

Ein Einwender beantragt, dass der regionale Richtplan die Erstellung von Veloabstellanlagen bei Erholungsgebieten vorsieht. Der Richtplan der ZPP beinhaltet keine Hinweise und Einträge zu Veloparkierungsanlagen bei Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung.

Kapitel 4.4 | Fuss- und Veloverkehr – Veloabstellanlagen

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Im Kapitel 3.4 Erholungsgebiete wird als Ziel bereits aufgeführt, dass die Erreichbarkeit mit dem Veloverkehr sichergestellt werden muss. Die ZPP findet eine konkrete Formulierung bezüglich Abstellanlagen als zu einschränkend. Es soll den jeweiligen Gemeinden überlassen werden, ob im Einzelfall eine Abstellanlage erforderlich ist.

4.5 Reitwege

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

4.6 Parkierung

Ein Einwender beantragt im einleitenden Abschnitt des Kapitels auf folgende Aussage zu verzichten:

Kapitel 4.6 | Parkierung – Anzahl Parkplätze

«Die Parkierungsanlagen (Lage, Anzahl) innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzonen beeinflussen die Mobilitätswahl und damit den Modalsplit, sie prägen zudem das Erscheinungsbild eines Ortes. Deshalb sind die Lage wie auch die Anzahl der Parkplätze zurückhaltend festzulegen.»

Dies sei eine grün-ideologisch geprägte behördenverbindliche Vorgabe. Ebenso beantragt der Einwender, die Ziele im Kapitel 4.6.1 zu streichen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Aussage, dass die Lage und Anzahl der Parkplätze zurückhaltend festzulegen sind, wird vom Vorstand der ZPP als zweckmässig und zielführend betrachtet.

Die ersten beiden Ziele entspringen dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich. Die Optimierung der Parkierung entlang der Seestrasse im Rahmen des Parkierungskonzepts hat nicht zum Ziel Parkplätze zu reduzieren, sondern die Anordnung und Lage zu verbessern. Im regionalen Richtplan werden zudem nur Parkierungsanlagen ausserhalb der Bauzonen verbindlich festgelegt.

Ein Einwender beantragt die Aufnahme einer Parkierungsanlage nahe der Villa Sunneschy. Parkplätze entlang der Seestrasse entsprechen einem gewichtigen öffentlichen Interesse.

Kapitel 4.6 | Parkierung – regionale Parkierungsanlage Sunneschy

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Parkierungsanlage befindet sich eigentlich in einer Erholungszone und würde deswegen gemäss den Aufnahmekriterien nicht in Betracht gezogen.

Der Parkplatz wurde trotzdem aufgenommen, da der Vorstand der ZPP hier ein akutes Parkierungsproblem erkennt.

Mehrere Einwender beantragen die Aufnahme der Parkierungsanlage Kaltenstein auf der Forch. Diese Parkierungsanlage ist für die Region und insbesondere Schwerverkehr eine wichtige Parkierungs- resp. Ruhemöglichkeit.

Kapitel 4.6 |
Parkierung – regionale
Parkierungsanlage
Kaltenstein

Der Antrag wird berücksichtigt.

Zwar liegt der Parkplatz Kaltenstein innerhalb der Bauzone, wird aber analog zum RRP 1998 wieder in den Richtplan aufgenommen.

Ein Einwender beantragt die Darstellung der ÖV-Haltestellen in der Abbildung 28 (regionale Parkierungsanlagen).

Kapitel 4.6 |
Parkierung – neue
Massnahme

Zudem beantragt der Einwender die Ergänzung einer kommunalen Massnahme «Begrenzung der Parkplätze für Erholungsnutzung: Keine weiteren Bewilligungen für Parkplätze in Bereichen, die mit ÖV erschlossen sind.»

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Aufnahme einer Parkierungsanlage steht nicht nur in Abhängigkeit der vorhandenen ÖV-Erschliessung. Deswegen wird auf eine Darstellung der Haltestellen verzichtet.

Die ZPP priorisiert die Anbindung der Erholungsgebiete mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr. Dies ist im Kapitel 3.4 Erholung so in den Zielen festgehalten. Die vorgeschlagene Massnahme wird aber aus Sicht der ZPP als zu stark einschränkend empfunden.

Ein Einwender beantragt, dass Park&Ride Anlagen im regionalen Richtplan behandelt werden, da diese eine wichtige Funktion für die Kombination von MIV und ÖV darstellen. Wichtiger Anreiz um Modalsplit zu Gunsten ÖV zu verbessern.

Kapitel 4.6 |
Parkierung –
Park&Ride

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Das Park&Ride-Angebot steht für die „letzte Etappe“ in Konkurrenz zu den ÖV-Feinverteiltern und zum Fuss- und Veloverkehr. Zudem besteht oft ein Nutzungskonflikt um die zentralen Bahnhofslagen: Einerseits befinden sich dort meistens städtebaulich attraktive Flächen und andererseits braucht es Raum für die Abwicklung des ÖV, des Fussverkehrs und für Veloabstellplätze. Die kommunalen Busnetze, welche die Wohnquartiere an die S-Bahnhöfe anbinden, wurden in den letzten Jahren stark ausgebaut. Entsprechend besteht aus Sicht Region kein Bedarf an regionalen P&R-Anlagen. P&R-Anlagen sollen auf kommunaler Stufe festgelegt werden.

Der Kanton beantragt, dass im regionalen Richtplan ausschliesslich Parkplätze aufzunehmen sind, welche bereits im kantonalen Richtplan und/oder in der aktuell gültigen Fassung des regionalen Richtplans enthalten sind. Alle weiteren Parkplätze sind aus dem Richtplan zu streichen.

Kapitel 4.6 |
Parkierung –
zusätzliche PP
gegenüber 1998

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Im regionalen Richtplan werden lediglich Parkierungsanlagen ausserhalb der Bauzone bezeichnet, welche aus verkehrlicher Sicht oder aus Sicht der Erholungssuchenden erforderlich und von regionaler Bedeutung sind. Als Grundlage für die Ausscheidung dienten die bestehenden Einträge aus dem regionalen Richtplan 1998 sowie die Liste der vom kantonalen Tiefbauamt tatsächlich bewirtschafteten Parkplätze. Es handelt sich grösstenteils um bereits bestehende Parkplätze. Die im regionalen Richtplan ausgewiesenen Parkplätze zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

- sie liegen alle ausserhalb der Bauzonen; und
- sie weisen überkommunale Bedeutung auf; und
- sie weisen eine Mindestgrösse auf (>10 Parkplätze); und
- sie sind aus verkehrlicher Sicht oder aus Sicht der Erholungssuchenden notwendig; und/oder
- sie werden bereits heute durch den Kanton bewirtschaftet oder sind bereits im RRP 1998 enthalten.

Die Auswahl und Kriterien der Parkplätze wurden mit den zuständigen kantonalen Fachstellen am 21. Januar 2016 besprochen. Die ZPP erachtet diese weiterhin als zweckmässig.

Ein Einwender beantragt, dass die regionale Massnahme «Regionales Parkierungskonzept» gestrichen wird, da dies eine grün-ideologisch geprägte Vorgabe ist.

Kapitel 4.6 |
Parkierung –
regionales
Parkierungskonzept

Ein weiterer Einwender beantragt in der gleichen Massnahme folgenden Satz zu streichen:

«Darin haben insbesondere Überlegungen bezüglich Aufhebung der Parkplätze entlang der Seestrasse in Kombination mit der Schaffung von zentralen Parkierungsmöglichkeiten und der Aufwertung der Seestrasse zu erfolgen.»

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die Region erachtet es als notwendig, zweckmässig und zielführend, die Parkplatzthematik (Lage und Grösse der Parkierungsanlagen) entlang der Seestrasse überkommunal im Zusammenhang und in Abstimmung mit der Erarbeitung des regionalen Erholungskonzepts anzugehen und zu koordinieren. Dabei zielt die regionale Massnahme darauf ab, unter Mitwirkung der Gemeinden und in Abstimmung mit dem Kanton ein regional koordiniertes Parkierungssystem im Rahmen einer Gesamtschau des ganzen Seeuferbereichs zu erarbeiten und somit beispielsweise Überlegungen zur Aufwertung der Seestrasse miteinzubeziehen. Da eine Gesamtschau entlang des Seeufers im

Rahmen einer anschliessenden Teilrevision zu erfolgen hat, soll die Parkierungsthematik in diesen Prozess integriert werden. Dabei geht es nicht um die Reduktion der Anzahl Parkplätzen, sondern um deren sinnvolle Anordnung aus übergeordneter Optik. Die Formulierung wurde leicht angepasst.

4.7 Güterverkehr

Zwei Einwender beantragen die regionale Massnahme «Standorte Kiesumschlag» zu streichen, da dies die Gemeindeautonomie beeinträchtigt.

Kapitel 4.7 |
Güterverkehr –
Massnahme
«Standorte
Kiesumschlag»

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die überkommunale Prüfung soll sinnvollerweise von der Region koordiniert werden.

4.8 Schifffahrt

Ein Einwender beantragt das Angebot an Bojenplätzen in Koordination mit dem linken Seeufer zu erhöhen.

Kapitel 4.8 | Schifffahrt
- Bojenplätze

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Im kantonalen Richtplan ist festgelegt, dass grundsätzlich auf eine Nutzungsintensivierung an den Gewässern zu verzichten ist, damit ihre Qualität und Funktionen nachhaltig gesichert werden. Als Massnahmen legt der kantonale Richtplan insbesondere fest, dass erstens in der Regel keine neuen Bootsplätze zugelassen werden, die über den heutigen Bestand hinausgehen. Zweitens will er für den Zürichsee – gemeinsam mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz – Massnahmen prüfen, um Bootsliegplätze an ökologisch wenig empfindlichen Stellen zu konzentrieren, unter Abbau bestehender Bojenfelder.

Im interkantonalen Verhältnis beachtet die Baudirektion zudem seit vielen Jahren die Übereinkunft vom 15. Mai 1998 zwischen den Raumplanungsdirektoren der Kantone St. Gallen, Schwyz und Zürich. In dieser Übereinkunft wurde vereinbart, dass ohne vorherige, gegenseitige Absprache keine Anlagen zur Stationierung von Booten bewilligt werden sollen, die über den damaligen Bestand hinausgehen.

Mehrere Einwender beantragen die Streichung des geplanten Hafenstandorts Christoffel.

Kapitel 4.8 | Schifffahrt
– geplanter Hafen
Christoffel

Der kantonale Richtplan setzt das Ziel, dass auf den Gewässern „grundsätzlich auf eine Nutzungsintensivierung verzichtet wird, damit die Qualität und die Funktionen der Gewässer nachhaltig gesichert werden können“ (Kap. 4.7.1, Schifffahrt, Zielsetzungen). Es muss deshalb nachgewiesen werden, dass der geplante Hafen Christoffel zu keiner Nutzungsintensivierung führt, bzw. dass die Gesamtzahl der Bootsplätze auf dem Zürichsee durch den Hafenneubau nicht erhöht wird. Eine teilweise Kompensation der Bojenfelder Seehalden ist nicht ausreichend. Solange die Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist auf den Hafenneubau zu verzichten.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Laut dem Kanton Zürich ist die Konzessionsvergabe für das neue Projekt kurz vor Abschluss. Im Rahmen der Konzessionsvergabe werden die Nutzungsinintensivierung und die Umweltauswirkungen geprüft. Eine Vergabe erfolgt nur, wenn die entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Die ZPP hält deshalb weiterhin am geplanten Hafen fest.

Mehrere Einwender beantragen, dass die Querverbindungen bei den Zielen vermerkt werden. Zwei der Einwender beantragen zudem, dass diese Querverbindungen in der Karte eingetragen werden.

Kapitel 4.8 | Schifffahrt
– Querverbindungen

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Querverbindungen werden neu in den Zielen entsprechend erwähnt. In der Themenkarte wurden diese aber bereits dargestellt.

5. Versorgung, Entsorgung

5.1 Einleitung

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

5.2 Wasserversorgung

Es sind keine Einwendungen eingegangen, die nicht berücksichtigt wurden.

5.3 Energie

Ein Einwender beantragt die Streichung der Ziele im Kapitel 5.3. Diese stellen unnötiges und grün-ideologisches «Bla-Bla» dar, von welchen planerischer Aktivismus abgeleitet werden kann.

Kapitel 5.3 | Energie -
Ziele

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Vorstand unterstützt die in Kapitel 5.3.1 formulierten Ziele. Diese orientieren sich an den übergeordneten Zielen des Kantons und des Bundes. Die aufgeführten Massnahmen in Kapitel 5.3.3 wurden bereits im Rahmen der Anhörung auf ein Minimum gekürzt.

Ein Einwender beantragt die Aufnahme der Gäranlage Chrüzlen in den regionalen Richtplan.

Kapitel 5.3 | Energie –
Gäranlage Chrüzlen

Ein weiterer Einwender beantragt die Aufnahme des Blockheizkraftwerks der EKZ in Oetwil am See.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

In den regionalen Richtplan aufgenommen werden Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial (an ungenutzter Abwärme) von mehr als 5000 MWh/a. Dies ist weder bei der Gäranlage Chrüzlen, noch beim Blockheizkraftwerk der Fall, weshalb die Anlagen nicht im regionalen Richtplan bezeichnet werden. Die Anlagen können bei Bedarf in die kommunale Energieplanung aufgenommen werden.

Ein Einwender beantragt die Anpassung der Eignungsgebiete in Küsnacht. Die Perimeter sollen dem rechtskräftigen Energieplan aus dem Jahr 2013 angepasst werden.

Kapitel 5.3 | Energie –
Perimeter
Eignungsgebiete

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Perimeter wurden angepasst.

5.4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Ein Einwender beantragt, dass die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und die Strassenabwasserreinigungsanlagen (SABA) in der Richtplankarte Verkehr eine unterschiedliche Signatur erhalten.

Kapitel 5.4 |
Siedlungsentwässerung und
Abwasserreinigung –
SABA

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Nach Rücksprache mit dem Kanton (ARE und AWEL) ist ein Eintrag der SABA's nicht notwendig. Diese wurden entsprechend entfernt.

5.5 Abfall

Ein Einwender beantragt, dass der folgende Koordinationshinweis angepasst wird:

«Die Dauer der Nebenanlagen (Biomasseverwertung) ist auf die Betriebsdauer der Deponie „Chrüzlen“ befristet.»

Es soll folgender Hinweis anstelle festgehalten werden:

«Die Betriebsdauer der Nebenanlagen (Biomasseverwertung) ist davon abhängig zu machen, ob eine Lösung für die gewonnenen Energien (Biogas/ Abwärme) gefunden wird, welche im Einklang mit § 12a EnerG steht.»

Kapitel 5.5 Abfall -
Biomassenverwertung
sanlage

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der regionale Richtplaneintrag der Biomasseverwertungsanlage in der Chrüzlen wurde 2011 im Rahmen einer separaten Teilrevision Ver- und Entsorgung vorgenommen (RRB Nr. 1345/2011). Darin enthalten war die explizite Befristung auf Betriebsdauer der Deponie. Aus Plan- und Rechtsbeständigkeitsgründen wird im Rahmen dieser Gesamtüberarbeitung keine Veränderung vorgenommen.

Ein Einwender beantragt die Deponien Büelholz und Lehrüti aus dem regionalen Richtplan zu streichen, da diese bereits im kantonalen Richtplan enthalten sind. Der Einwender ist weiterhin der Auffassung, dass eine Häufung von bestehenden und geplanten Deponiestandorten in der Region sowie die damit verbundenen Belastungen problematisch sind und nicht hingenommen werden dürfen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die im kantonalen Richtplan als geplante festgesetzten Deponiestandorte Büelholz und Lehrüti werden wie im regionalen Richtplan lediglich zwecks besserer Übersichtlichkeit (zur Koordination) gemäss kantonalem Richtplan dargestellt, sie werden aber im RRP nicht (nochmals) festgesetzt. Es lässt sich daraus auch keine regionale Haltung ablesen. Die Darstellung von übergeordneten Festsetzungen im RRP wird systematisch über alle Themen gleich gehandhabt.

6. Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

Der Kanton beantragt die kommunale Massnahme «Standortentscheide» mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Bei Standortentscheiden im Konsultationsbereich von Störfallanlagen ziehen sie die Fachstelle Störfallvorsorge bei. Dies gilt auch, falls Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen zugelassen werden sollen.»

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Die Massnahme wurde teilweise ergänzt.

6.2 Bildung und Forschung

Ein Einwender beantragt die Streichung des Eselsheim Aline, da dies nicht in den regionalen Richtplan gehöre, sondern in die BZO der betroffenen Gemeinde.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Das Eselsheim Aline wurde gemäss separat erfolgter Teilrevision (Verabschiedung an der Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2016, Festsetzung durch den Regierungsrat mit RRB 1251 vom 21. Dezember 2016) als öffentliche Baute und Anlage in den rechtskräftigen regionalen Richtplan aufgenommen. Damit konnte eine planungsrechtliche Grundlage für den Gestaltungsplan geschaffen werden.

Ein Einwender beantragt, dass die Kantonsschule Küsnacht ebenfalls im Kapitel 6.2 in der Abbildung 35 eingetragen wird.

Kapitel 6.2 | Bildung und Forschung – Kantonsschule Küsnacht

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Mittelschulen werden im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Kantonsschule Küsnacht ist in der kantonalen Richtplankarte bereits eingetragen, weswegen im regionalen Richtplan im Kapitel 6 keine zusätzliche regionale Festsetzung in Kapitel 6 erforderlich ist. Die räumliche Konkretisierung der arealbezogenen Raumsicherung der Kantonsschule Küsnacht erfolgt in Kapitel 2.7.

Ein Einwender beantragt, dass der Eintrag für die Johannes-Schule gestrichen wird. Die Johannesschule wird von einer privaten Trägerschaft geführt, der Standort Küsnacht lässt sich nicht erzwingen. Wechselt der Betreiber den Standort, wären die Möglichkeiten für künftige Nutzungen jener Zone für öffentliche Bauten respektive die Zone an und für sich durch eine Festlegung im RRP eingeschränkt.

Kapitel 6.2 | Bildung und Forschung – Johannes-Schule

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Die Johannes-Schule erfüllt eine wichtige überkommunale Funktion als heilpädagogische Schule im Bezirk Meilen. Mit einem Eintrag im regionalen Richtplan wird das öffentliche Interesse und die regionale Bedeutung (Ausstrahlung, Bekanntheit, überkommunale Ausrichtung des Angebots) daran dargelegt und der Standort räumlich gesichert. Es bestehen Leistungsvereinbarungen mit mehreren Gemeinden, welche diese regionale Bedeutung bekräftigen. Die Aufnahmen in den RRP erfolgt unabhängig von der Trägerschaft.

Ein Einwender beantragt die Aufnahme der Tempus Schule in den regionalen Richtplan. Die Schulgemeinde Küsnacht ist neben den Volksschulstufen auch Trägerin der „Tempus, Berufsvorbereitung am See“ (10. Schuljahr). Das Einzugsgebiet dieser Einrichtung reicht über den Bezirk Meilen hinaus; als Brückenangebot zwischen Schule und Berufsbildung nimmt die Tempus wichtige Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr.

Kapitel 6.2 | Bildung und Forschung – Tempus Schule

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Tempus Schule wurde aufgrund der überkommunalen Ausrichtung in den RRP aufgenommen.

6.3 Gesundheit

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

Ein Einwender beantragt die Aufnahme der beiden Pfadihüttenstandorte Langaicher und Pfadi trotz allem (PTA) in den Regionalen Richtplan.

Kapitel 7.3 | Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen – Pfadihütten

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Der Vorstand der ZPP attestiert der Pfadihütte der Pfadi trotz allem (PTA) regionale Bedeutung. Als einzige Pfadi in der Region nimmt die PTA Jugendliche und Kinder mit Behinderungen auf. Die PTA betreut Jugendliche und Kinder aus allen Gemeinden der Region. Durch die Festlegung im RRP wird die Institution gesichert.

Der Pfadi beim Langacher wird keine regionale Bedeutung attestiert. Die Gemeinde kann die potenzielle Weiterentwicklung über ihre kommunale Planung, insbesondere die kommunale Richtplan, sichern.

6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen

Es sind keine Einwendungen eingegangen.